

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 37

Potsdam, den 17. September 2026

Amtsblatt Nr. 17

Inhalt

- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung 2
- Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs
Nr. 141-5A-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz –
Stadtplatz Ost“ (Krampnitzer Tor) der
Landeshauptstadt Potsdam..... 7
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum
Bebauungsplan Nr. 174 „Griebnitzsee-Ufer“
der Landeshauptstadt Potsdam 11
- Aufstellungsbeschluss Zum Bebauungsplan
Nr. 189 „Ehemalige Villenkolonie Neubabelsberg“
der Landeshauptstadt Potsdam 15
- Rückwirkende Fehlerheilung nach
§ 214 Abs. 4 BauGB
Satzung über die Aufhebung der
Sanierungssatzung „Babelsberg Nord“ 21
- Rückwirkende Fehlerheilung nach
§ 214 Abs. 4 BauGB
Satzung über die Aufhebung der
Sanierungssatzung „Babelsberg Süd“ 22
- Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von
Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Potsdam
(Potsdamer Naturdenkmalverordnung - PNDVO) 23
- Satzung über die Benutzung und die Erhebung
von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen
zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen,
spätausgesiedelten und sonstigen aus dem Ausland
zugewanderten Personen der Landeshauptstadt
Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung
Unterbringung) 37
- Offenlegung des Liegenschaftskatasters für Teile
der Gemarkung Potsdam Flur 14, 19, 28, 29, 30 und
Gemarkung Golm Flur 2, 4 und 7 (Bahnkreuz Golm) .. 40
- Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes
Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366
Hoppegarten, zur Neufestsetzung der Grenzen der
Ortsdurchfahrt Bergholz-Rehrbrücke im Verlauf der
Landesstraße (L) 78. 43
- Herbstdeichschau 2026 43
- Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung
von Dienstaussweisen..... 43

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Die Oberbürgermeisterin
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Bürgerservicecenter Yorkstr. 22

Verwaltungsstandort Edisonallee 5-9

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schloß, Schloßhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam

Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Amtliche Bekanntmachung

20. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 23.09.2026, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Havelsaal, IHK Potsdam, Breite Str. 2 A-C, 14467 Potsdam

Öffentlicher Teil

		7.1	Verkehrssicherheit an der Kreuzung Potsdamer Straße/ Rückertstraße/Hugstraße 25/SVV/0600 Fraktion DIE aNDERE
1	Eröffnung der Sitzung		
2	Fragestunde	7.2	Prüfung sozial & familienfreundlicher Eintrittspreise für das Blu 25/SVV/0813 Fraktion SPD
2.1	Finanzwirkung der zusätzlichen Baumaßnahmen in der Brandenburger Straße 26/SVV/0753 Stadtverordnete Katharina Erbeltinger	7.3	Reparatur aller Brandschäden in der Friedrich-List-Straße 25/SVV/1106 Fraktion Die Linke
2.2	Auswirkungen der dauerhaften Baumaßnahmen in der Brandenburger Straße 26/SVV/0754 Stadtverordnete Katharina Erbeltinger	7.4	Sachgerechte Verkehrsdaten zum Bplan 119 „Medienstadt Babelsberg“ 26/SVV/0296 Fraktion Die Linke
2.3	Beteiligung des Beigeordneten Bernd Rubelt an der Organisation einer Veranstaltung mit Klimaleugnern am 3. September 2026 bei ST Gebäudetechnik 26/SVV/0781 Stadtverordneter Woelki, Fraktion Die Linke	7.5	Gleichstellungsauftrag in kommunalen Unternehmen der LHP 26/SVV/0337 Fraktion Die Linke
2.4	Parkhaus Hegelallee 26/SVV/0794 Stadtverordneter Gert Zöller, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt	7.5.1	Gleichstellungsauftrag in kommunalen Unternehmen der LHP - Ergänzung 26/SVV/0337-001 Fraktionen Die Linke, DIE aNDERE
2.5	Regelmäßige Verkehrshalte von ICE in Potsdam Hauptbahnhof 26/SVV/0799 Stadtverordneter Ralf Jäkel BfW	7.6	Antrag auf Einführung und Prüfung von freiwilligen solidarischen Kostenmodellen für ausgewählte kommunale Leistungen 26/SVV/0339 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt
2.6	Baugenehmigungsprozess für den Weiterbetrieb des Rechenzentrums 26/SVV/0804 Fraktion AfD, Stadtverordneter Chaled-Uwe Said	7.7	Defizit reduzieren 26/SVV/0352 Fraktion CDU
3	Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung	7.8	Realisierung des Fuß- und Radweges Marquardt-Fahrland bis Ende 2028 sicherstellen 26/SVV/0378 Ortsbeirat Fahrland
3.1	Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.07.2026	7.9	Transparenz bei den Fernwärmepreisen 26/SVV/0467 Fraktion CDU
3.2	Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.07.2026	7.10	Das Buy & Build Konzept - Der Mieter kauft, die Landeshauptstadt baut 26/SVV/0543 Fraktion BVB / Freie Wähler
4	Wahl der 3. Stellvertreterin/des 3. Stellvertreters des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	7.11	Finanzierung der Frauenschutzeinrichtungen und des erweiterten Opferschutzes 26/SVV/0574 Fraktion DIE aNDERE
5	Bericht der Oberbürgermeisterin	7.12	Prüfung über die Einrichtung einer Stelle für eine Baukoordinatorin oder einen Baukoordinator 26/SVV/0591 Fraktion CDU
6	Bericht der Beauftragten für Menschen mit Behinderung	8	Anträge / Vorlagen mit Voten
7	Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Anträge der Fraktionen / Ortsbeiräte	8.1	GiG - Gastrohygiene ist geil 26/SVV/0470 Fraktion Die Linke

- 8.2 Bebauungsplan Nr. 141-11 „Entwicklungsbereich Kramnitz - Klinkerhöfe Mitte“ Abwägung und Satzungs- sowie Feststellungsbeschluss
26/SVV/0524 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt
- 8.3 Befragung der Einwohner von Groß Glienicke zum Bau von drei Windrädern
26/SVV/0541 Fraktion BVB / Freie Wähler
- 8.4 Änderung des Masterplans und Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 141-9 „Entwicklungsbereich Kramnitz – Heidequartier“
26/SVV/0553 Die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtplanung
- 8.5 Anträge zur unmittelbaren Beschlussfassung
26/SVV/0560 Fraktion SPD
- 8.6 Aus der großen Familienwohnung ins Kleinsthaus
26/SVV/0586 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt
- 8.7 Gemeinwohlorientierung von Trägern der Soziokultur nachweisen
26/SVV/0589 Fraktion AfD
- 8.8 Breitensport im Potsdamer Lustgarten stärken
26/SVV/0590 Fraktion CDU
- 8.9 Medienstandort Babelsberg - Flächen für Filmwirtschaft, Kreativwirtschaft und Medien-Start-ups erhalten und ausbauen
26/SVV/0630 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt
- 8.10 Badestellen und Badesicherheitsgesetz
26/SVV/0669 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt
- 8.11 Prüfung des Einsatzes von openDesk in der Stadtverwaltung
26/SVV/0671 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt
- 8.12 Prüfauftrag zur Errichtung eines Trimm-dich-Pfades im Ortsteil Golm
26/SVV/0672 Ortsbeirat Golm, Ortsvorsteherin, Frau Böttge
- 8.13 Verstetigung der externen Stadtteilkoordination in Bornstedt und in der Waldstadt
26/SVV/0695 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit
- 8.14 Soziale Erhaltungssatzung „Brandenburger Vorstadt“
26/SVV/0713 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration
- 8.15 Haushaltswahrheit und -klarheit durchsetzen - Haushaltsreste abbauen
26/SVV/0756 Fraktion AfD
- 8.16 Verkehrssicherheit für Schüler und Fußgänger in der Drewitzer Straße verbessern
26/SVV/0757 Fraktion AfD
- 8.17 Neufestsetzung des Höchstbetrages für die Aufnahme von Kassenkrediten
26/SVV/0776 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern
- 8.18 Erste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
26/SVV/0777 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern
- 9 Einwohnerfragestunde**
- 10 Dringlichkeitsanträge**
- 11 Anträge zum unmittelbaren Beschluss**
- 11.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent am 06.12.2026)
26/SVV/0785 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- 11.2 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (4. Advent am 20.12.2026)
26/SVV/0778 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- 11.3 Erweiterung des SVV Protokolls durch Audiotranskription mündlicher Beiträge
26/SVV/0807 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt
- 11.4 Prüfauftrag zur Verbesserung des übergreifenden Hitzeschutzes in Potsdam
26/SVV/0810 Fraktion SPD
- 11.5 Rahmenplan „Leben an der Feldflur“ - Kleingartenanlage „Am Habichtweg“ und angrenzende Grünflächen sichern
26/SVV/0813 Fraktion CDU, Fraktion BfW
- 11.6 Moratorium Windkraftparkplanung Uetz-Paaren und Groß Glienicke
26/SVV/0758 Fraktion AfD
- 11.7 Fortschreibung des Schulwegsicherungskonzeptes
26/SVV/0736 Fraktion DIE aNDERE
- 11.8 Trinkbrunnen auf dem Keplerplatz
26/SVV/0805 Fraktion BfW
- 12 Priorisierte Anträge**
- 12.1 Liquidation der Baugesellschaft Bornstedter Feld mbH (BBF)
26/SVV/0816 Oberbürgermeisterin, Beteiligungsmanagement
- 12.2 Hitzeschutz: Sofortmaßnahmen identifizieren
26/SVV/0730 Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt, DIE aNDERE und BfW

- 12.3 Änderung der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam vom 20.05.2016
26/SVV/0814 Fraktion CDU
- 12.4 Hitzeaktionsplan Potsdam: Zuständigkeiten klar regeln
26/SVV/0806 Fraktion Die Linke
- 12.5 Rauchfreie Haltestellen
26/SVV/0792 Fraktion BfW, Fraktion SPD, Fraktion, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 90&Volt
- 13 Anträge / Vorlagen**
- 13.1 Rabatt auf Wassergebühren für Großverbraucher
26/SVV/0651 Fraktion AfD
- 13.2 Änderung der Geschäftsordnung in §18
26/SVV/0654 Fraktion AfD
- 14 Gremienbesetzung**
- 14.1 Sitzungskalender
- 14.2 Neubildung Werksausschuss Kommunalen Immobilienservice (KIS)
26/SVV/0683 Fraktion DIE aNDERE
- 14.2.1 Neubesetzung Werksausschuss Kommunalen Immobilienservice (KIS)
- 14.3 Neubildung Hauptausschuss
26/SVV/0684 Fraktion DIE aNDERE
- 14.3.1 Neubesetzung Hauptausschuss
- 14.4 Besetzung der Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
26/SVV/0696 Büro der Stadtverordnetenversammlung für die Fraktionen
- 14.5 Abberufung und Neuberufung der städtischen Vertreter/innen und Nachrücker/innen in das Kuratorium der Hans Otto Theater GmbH
26/SVV/0765 Büro der Stadtverordnetenversammlung für die Fraktionen
- 14.6 Abberufung und Neuberufung der städtischen Vertreter/innen in den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Kultur, Begegnung und soziale Arbeit in Potsdam gemeinnützige GmbH (KUBUS gGmbH)
26/SVV/0783 Büro der Stadtverordnetenversammlung für die Fraktionen
- 14.7 Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen
26/SVV/0808 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt
- 14.8 Neubildung des Aufsichtsrates der Luftschiffhafen Potsdam GmbH
26/SVV/0809 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt
- 14.8.1 Neubesetzung des Aufsichtsrates der Luftschiffhafen Potsdam GmbH
- 14.9 Neubildung des Aufsichtsrates der VIP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH
26/SVV/0811 Fraktion SPD
- 14.9.1 Neubesetzung des Aufsichtsrates der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH
- 15 Mitteilungsvorlagen**
- 15.1 Aufbau der Wohnraumagentur
26/SVV/0693 Oberbürgermeisterin
- 15.2 Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur sozialen Integration von Geflüchteten - Integrationsbudget 2027/2028/2029
26/SVV/0694 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit
- 15.3 Jährliche Berichterstattung über den Wärme- und Stromverbrauch des Kommunalen Immobilien Services (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam
26/SVV/0775 Oberbürgermeisterin, Kommunalen Immobilien Service (KIS)
- 15.4 Bebauungsplan Nr. 186 „Windpark Groß Glienicke Nord-Ost“ – Bericht zur Einwohnerversammlung am 23.04.2026 gemäß § 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
26/SVV/0817 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtplanung
- 16 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an die Oberbürgermeisterin**
- 16.1 Vorlage eines Konzepts bezüglich „Erweiterung von Kinderbibliothek und Volkshochschule absichern“ gemäß Beschluss: 24/SVV/0647
- 16.2 Prüfergebnis bezüglich „Prüfung der Errichtung eines Sportplatzes im Lustgarten“ gemäß Beschluss: 24/SVV/1284
- 16.3 Berichterstattung bezüglich „Einrichtung eines kommunalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0006
- 16.4 Information bezüglich „Ehrenamt stärken – Antragsrecht für Beiräte prüfen“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0467
- 16.4.1 Ehrenamt stärken
26/SVV/0735 Oberbürgermeisterin, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
- 16.5 Sachstandsmitteilung bezüglich „Investition in die Wasserversorgung“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0492
- 16.6 Vorlage eines Konzepts bezüglich „Gemeinsam statt einsam – Zukunftswerkstatt gegen soziale Isolation in Potsdam“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0513
- 16.6.1 „Gemeinsam statt einsam – Zukunftswerkstatt gegen soziale Isolation in Potsdam“ gemäß Beschluss 25/SVV/0513
26/SVV/0818 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Soziales und Inklusion

- 16.7 Berichterstattung bezüglich „Anpassung der Gesellschaftsverträge zur Ermöglichung hybrider Sitzungen der Aufsichtsräte“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0831
- 16.7.1 Berichterstattung bezüglich „Anpassung der Gesellschaftsverträge zur Ermöglichung hybrider Sitzungen der Aufsichtsräte“
26/SVV/0734 Oberbürgermeisterin, Beteiligungsmanagement
- 16.8 Berichterstattung bezüglich „Gedenktafeln in Potsdam“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0968
- 16.9 Ergebnis bezüglich „Jahresabschluss 2025“ gemäß Beschluss: 26/SVV/0351
- 16.10 Berichterstattung bezüglich „Duldung Tornow 40“ gemäß Beschluss: 26/SVV/0461

Nicht öffentlicher Teil

17 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung

- 17.1 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.07.2026

18 Nicht öffentliche Anträge / Vorlagen

- 18.1 Baugestattungsvereinbarung für eine Teilfläche des Grundstückes Nedlitzer Str. 65-85, 14469 Potsdam zur Erweiterung der Tramtrasse über Krampnitz nach Fahrland, Gemarkung Potsdam, Flur 1, Flurstück 480/1 (Teilfläche)
26/SVV/0815 Oberbürgermeisterin, Kommunal Immobilien Service (KIS)

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 141-5A-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Stadtplatz Ost“ (Krampnitzer Tor) der Landeshauptstadt Potsdam

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 141-5A-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Stadtplatz Ost“ (Krampnitzer Tor) zur Änderung des Bebauungsplans 141-5A „Entwicklungsbereich Krampnitz – Eingangsbereich an der Bundesstraße 2“ wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) veröffentlicht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-5A-2 umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: (von West nach Ost)
entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 141-5A bis zu der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Finnischen Allee,
- im Osten: (von Nord nach Süd)
entlang der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Finnischen Allee und der Straßenbegrenzungslinie der Bundesstraße 2 entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 141-5A-1 bis zur südlichen Straßenbegrenzungslinie der Schwedischen Allee,
- im Süden: (von Ost nach West)
von der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Bundesstraße 2 in westlicher Richtung folgend und nach Süden abknickend bis zur südlichen Straßenbegrenzungslinie der Schwedischen Allee
- im Westen: (von Süd nach Nord)
entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 141-5A bis zur nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Schwedischen Allee

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Fahrland, Flur 5:

vollständig: 389, 393, 443

teilweise: 19, 110, 136, 137, 368, 440, 444

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,8 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung der städtebaulichen Weiterentwicklung des Stadtplatzes Ost, das sogenannte Krampnitzer Tor, als identitätsstiftender Eingangsbereich für das neue Stadtquartier. Am Krampnitzer Tor soll unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes Raum für Einzelhandel, Gewerbe und Wohnen angeboten und das Mobilitätskonzept umgesetzt werden.

Im Internet veröffentlicht wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen unter anderem den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, diesbezügliche Gutachten sowie

vorliegende floristisch-faunistische Untersuchungen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind, auch in einer öffentlichen Auslegung zur Verfügung gestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. zu Natura 2000-Gebieten

Im Umweltbericht und in den Fachbeiträgen liegen Informationen zu Natura 2000-Gebieten zu folgenden Themen vor:

- zur Lage der FFH- und europarechtlichen Vogelschutzgebiete „Döberitzer Heide“ und „Sacrower See und Königswald“ im Verhältnis zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-5A-2,
- zu den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile der benachbarten Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete „Döberitzer Heide“ und „Sacrower See und Königswald“),
- zur Prüfung möglicher planungsbedingter Auswirkungen des geplanten Städtebaus sowie zu Maßnahmen und Erfordernissen als Prämissen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

2. zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Im Umweltbericht und in den Fachbeiträgen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den geplanten Verkehrsflächen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 141-5A-2,
- zum Umfang und Bedarf der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Flächennutzung (Flächenbilanzierung)
- zu den Bodeneigenschaften (Versickerungsfähigkeit) im Geltungsbereich,
- zu schädlichen Bodenveränderungen im Geltungsbereich einschließlich des Umfangs an vorhandenen und planerisch ermöglichten Bodenversiegelungen,
- zu Maßnahmen des Bodenschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung von Bodenkontaminationen und zur Verringerung und zum Ausgleich der Versiegelungen im Geltungsbereich.

3. zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den Fachbeiträgen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Grundwasserbeschaffenheit, Verschmutzungsgefahr des Grundwassers und zur Grundwasserneubildung,
- zu benachbarten Oberflächengewässern (Fahrlander See und Krampnitzsee),
- zum Hochwasserrisiko,
- zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie zu Versickerungsmöglichkeiten und entsprechenden Maßnahmen,
- zur Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Städtebaus mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes für Oberflächen- und Grundwasserkörper.

4. zu den Schutzgütern Klima / Luft / Lufthygiene / Licht / Lärm
Im Umweltbericht und in den Fachbeiträgen liegen Informationen zum Schutzgut Klima / Luft / Lufthygiene / Licht / Lärm zu folgenden Themen vor:

- zur Klimaökologischen Situation im Plangebiet und zu den Klimafunktionen der angrenzenden Freiflächen,
- zu den mikroklimatischen und lufthygienischen Auswirkungen der Planung,
- zu klimawirksamen Anpassungsmaßnahmen
- zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Klimas und der Luft (Beschränkung der Versiegelung, Neupflanzungen).

5. zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht und in den Fachbeiträgen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zur geplanten Bevölkerungsentwicklung im neuen Stadtquartier Potsdam-Krampnitz,
- zur Anfälligkeit des Plangebiets für schwere Unfälle und Katastrophen,
- zum Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserbelastungen,
- zu Lärmbelastungen der geplanten Wohnbauflächen durch Verkehrslärm sowie zu Schallschutzmaßnahmen,
- zur klimatischen und lufthygienischen Belastung der angrenzend geplanten Wohnquartiere und zu Maßnahmen der Vermeidung und Reduzierung nachteiliger Auswirkungen,
- zum Erholungswert und zur Zugänglichkeit der Landschaft, einschließlich der entsprechenden Maßnahmen und Erfordernisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets.

6. zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
Im Umweltbericht und den Fachbeiträgen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu folgenden Themen vor:

- zu den Habitatstrukturen im Plangebiet und zu den planungsrelevanten Tierartengruppen (Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Libellen, Tagfalter, xylobionte Käferarten (Heldbock und Eremit), Waldameisen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- zum Vegetationsbestand, einschließlich Wald, Einzelbäumen und Alleen sowie zur Vegetationsentwicklung,
- zu den vorkommenden Biotoptypen,
- zur Entwicklung der Biodiversität und des Biotopwertes durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Einflüsse,
- zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger schutzgutbezogener Umweltauswirkungen, einschließlich solcher Maßnahmen außerhalb des Plangebiets
- zur Bilanzierung der naturschutzrechtlichen Eingriffe und den Ausgleichsmaßnahmen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung).

7. zum Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht und in den Fachbeiträgen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- zum bestehenden Orts- und Landschaftsbild, einschließlich zu bestehenden Beeinträchtigungen, sowie zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung,

- zur Bewertung des Landschaftsbildes,
- zu Maßnahmen der Erhaltung orts- und landschaftsbildprägender Gehölze, der Eingrünung der Bauflächen sowie zu anderen gestalterischen Maßnahmen.

8. zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht und in den Fachbeiträgen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zu den bekannten Bau- und Bodendenkmälen und zu den planungsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgegenstände,
- zu Maßnahmen und Erfordernissen des Denkmalschutzes, einschließlich des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes,
- zum Sachgut Wald, einschließlich Angaben zur forstwirtschaftlichen Bedeutung der Bestände.

9. zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht und in den Fachbeiträgen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- zu den wesentlichen Verlagerungseffekten und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
- zu den voraussichtlichen umweltbezogenen Auswirkungen durch die über das Plangebiet hinausreichende Gesamtentwicklung des neuen Stadtquartiers Potsdam-Krampnitz, insbesondere Auswirkungen durch die verkehrliche Erschließung.

10. zum Städtebau und Verkehr

In der Begründung und im Umweltbericht liegen Informationen zu den Themen Städtebau und Verkehr vor:

- zum geplanten Städtebau und seinen Auswirkungen auf den Einzelhandel,
- zur Radverkehrserschließung des neuen Stadtquartiers Potsdam-Krampnitz,
- zur Verlängerung der Straßenbahnlinie 96 mit Anschluss der Innenstadt an das neue Stadtquartier,
- zu Maßnahmen der verkehrlichen Erschließung durch den ÖPNV einschließlich zu voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen.

Die **Veröffentlichung des Entwurfs** des Bebauungsplans Nr. 141-5A-2 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Stadtplatz Ost“ (Krampnitzer Tor) mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt

vom 28.09.2026 bis einschließlich 06.11.2026.

Die Unterlagen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind, können während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>

sowie unter

<https://mitgestalten.potsdam.de/de/stadtplanung>

eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Informationen: Frau Böhrk
Tel.: 0331/289-2570
Bereich Stadtraum Nord, Tel.: 0331/289- 2517
donnerstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer
Vereinbarung)
E-Mail: Stadtraum-Nord@rathaus.potsdam.de

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (im Internet über das Planungsportal des Landes Brandenburg (<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>) oder per Mail an: Stadtraum-Nord@rathaus.potsdam.de). Bei Bedarf können sie aber auch postalisch oder zur Niederschrift (Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung, Stadtraum Nord, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Fax (0331/289-843892) abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können bei der:

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Nord
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, hinterer Flur
14467 Potsdam

während folgender Dienstzeiten:

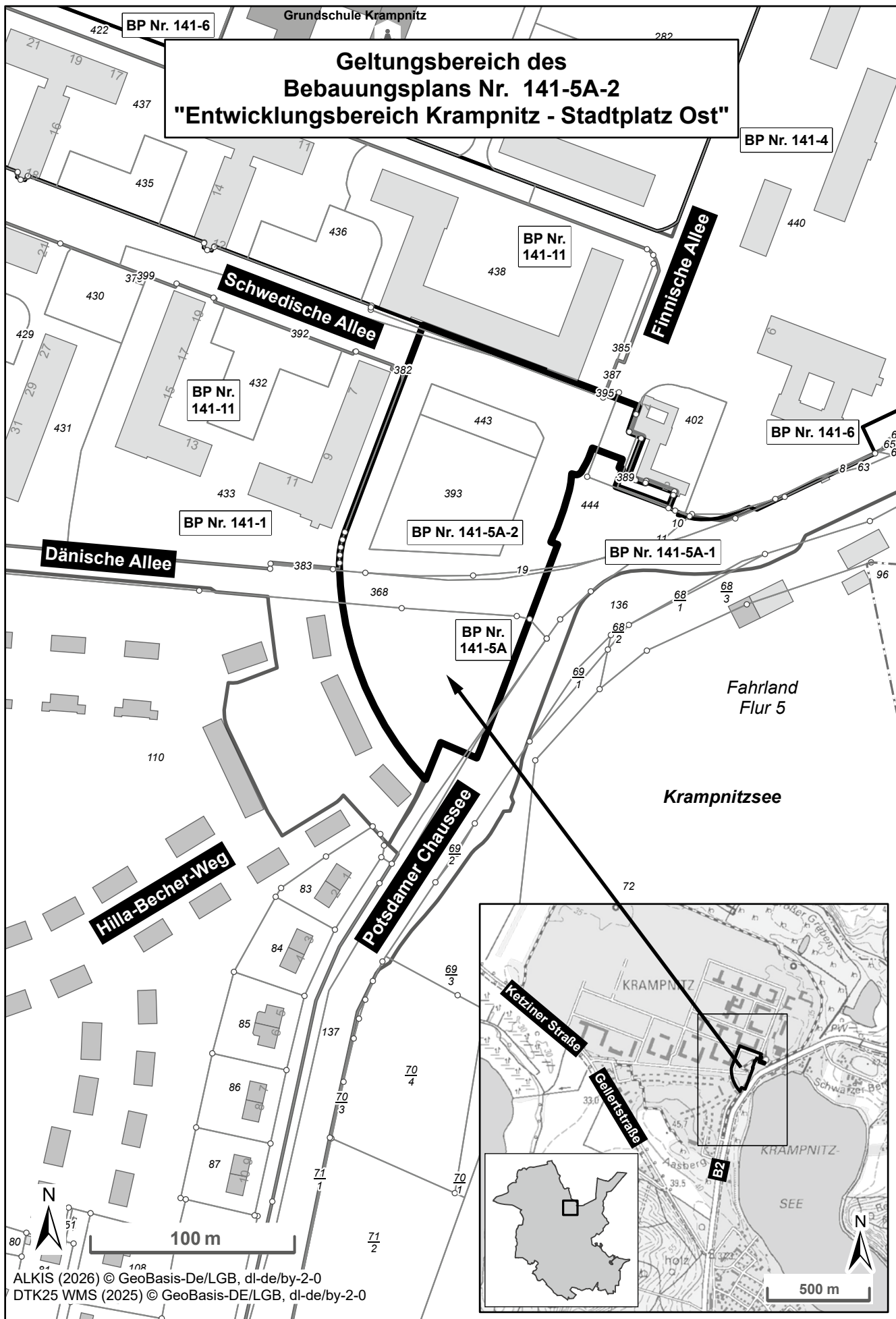
montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)
eingesehen werden.

Die den Festsetzungen zugrundeliegenden DIN- und anderen technischen Vorschriften können an oben genannter Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter <https://mitgestalten.potsdam.de/de/stadtplanung>.

Potsdam, den 26. August 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 174 „Griebnitzsee-Ufer“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 22.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 174 „Griebnitzsee-Ufer“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen (Stand ALKIS 2021):

- im Norden: südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 62 der Flur 22 bis zur gedachten Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/2 zur Uferlinie, von dort entlang der Uferlinie. Flurstücksgrenze des Flurstücks 84 der Flur 22 entlang der Uferlinie. Ab der gedachten Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 84 und 85/1 der Flur 22 wird der Geltungsbereich begrenzt durch die gedachte Wasserlinie in einem Abstand von 10 Metern parallel zur Uferlinie, vor den Grundstücken Virchowstraße 9, 11 und 49 sowie Rudolf-Breitscheid-Straße 192 teilweise in einem Abstand von 20 Metern, parallel zur Uferlinie des Griebnitzsees, vor den Grundstücken Virchowstraße 19/21 und 23 in einem Abstand von 12 Metern parallel zur Uferlinie des Griebnitzsees
- im Osten: verlängerte Stubenrauchstraße (Gemarkungsgrenze zu Berlin)
- im Süden: die im Kartenausschnitt näher abgegrenzten Teilflächen der Grundstücke bzw. den Grundstücken vorgelagerte Teilflächen zwischen der Allee nach Glienicke und dem an das Grundstück Karl-Marx-Straße 34 anschließenden Grundstück sowie vor dem bebauten Bereich der Rudolf-Breitscheid-Straße 190 bis 208 (nur gerade Hausnummern) und der Stubenrauchstraße 2 bis 28 (nur gerade Hausnummern). Des Weiteren die Grenze des Bebauungsplanes Nr. 45 in der Karl-Marx-Straße 1 bis 5 und 17 bis 34, der Virchowstraße 1 bis 51 (nur ungerade Hausnummern) und der Rudolf-Breitscheid-Straße 180 bis 188 (nur gerade Hausnummern). Abweichend vom vorstehenden Satz verläuft die Geltungsbereichsgrenze entlang der nordöstlichen Gebäudekanten der Karl-Marx-Straße 18 sowie der Virchowstraße 39
- im Westen: Allee nach Glienicke, die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 30 der Flur 21 sowie der Flurstücke 68, 69, 70, 71, 74 und 65/1 der Flur 22 sowie die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 69 und die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 68 der Flur 22.

Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Babelsberg:

- Flur 21: 26 tw., 31, 32.
Flur 22: 62 tw., 63, 64/1, 64/2, 65/2 tw., 66, 67, 82 tw., 83, 84, 85/1, 85/2, 86, 87, 88, 89, 90 tw.
Flur 23: 184/1, 184/3, 187/1, 187/3, 188 tw., 189/1, 190/1, 190/3, 191 tw., 193/1, 193/3, 194 tw., 196/1, 196/3, 197 tw., 198/1, 198/3, 203/1, 203/3, 204/1, 204/3, 209/1, 214 tw., 215, 218/1, 218/3, 223/1, 223/3, 226/1, 226/3, 227/1, 227/3, 233/1, 233/3, 259/1,

259/3, 266 tw., 267/2, 288 tw., 289, 304, 305, 306, 310, 312, 314, 315 tw., 320 tw., 330 tw., 331 tw., 337 tw., 338 tw., 342 tw., 356, 357, 358, 359, 364, 373 tw., 374 tw., 375 tw., 376 tw., 377, 378, 379, 380, 383 tw., 384 tw., 397 tw., 398, 403 tw., 404, 405, 406 tw., 407, 408, 409, 410 tw.

Flur 4: 88/1, 88/3, 89/1, 89/3, 90/1, 90/3, 91/1, 91/3, 93 tw., 96/6, 97/4, 97/6, 97/7, 98, 99, 100/1, 100/3, 101/1, 101/3, 102/1, 102/3, 103/1, 103/3, 104/1, 104/3, 105/1, 105/3, 106/1, 106/3, 107 tw., 108/1, 108/3, 109/1, 109/3, 110/1, 110/3, 111/1, 112/1, 112/3, 113/1, 114/1, 114/4 tw., 115/1, 115/3, 115/4 tw., 116/1, 116/3, 117/1, 117/3, 118/1, 119/1, 119/3, 496, 497 tw., 501, 507, 513, 542 tw., 559, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 606, 611, 612, 669, 672 tw., 727.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 12,9 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 11.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ für unwirksam zu erklären und der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.11.2020 die Nichtzulassungsbeschwerde zur Revision der Landeshauptstadt Potsdam zurückzuweisen.

Durch die OVG-Entscheidung wurden die Planungsziele der Landeshauptstadt Potsdam wiederholt nicht grundsätzlich in Frage gestellt, wonach im Uferbereich des Griebnitzsees eine Nutzung für die Allgemeinheit dauerhaft ermöglicht werden soll. Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.06.2020 (DS 20/SVV/0569) hat die Landeshauptstadt Potsdam bereits die grundsätzliche städtische Zielrichtung zur Planung und Herstellung eines durchgehenden öffentlichen Uferwegs am Griebnitzsee bekräftigt und beschlossen, weiterhin die erforderlichen städtebaulichen Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Uferflächen zu ergreifen.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Wege-, Grün- und Freiflächen unter Berücksichtigung der bestehenden Eigentumsverhältnisse und anderer rechtlicher Rahmenbedingungen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 174 „Griebnitzsee-Ufer“ entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen durchgängigen öffentlichen Uferweg und die dauerhafte Erlebbarkeit der Uferzone des Griebnitzsees für die Allgemeinheit. Dies entspricht auch den Zielen der Vorgängerbebauungspläne Nr. 8 „Griebnitzsee“ und Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“.

Konkretisierende Planungsziele sind:

- Überprüfung der Trassierung des geplanten Uferweges
- Sicherung öffentlicher Grünflächen im Uferbereich für die Allgemeinheit unter Berücksichtigung der bestehenden Eigentumsverhältnisse und rechtlichen Rahmenbedingungen

- mit Sicherung von Standorten für Kinderspielplätze
- Sicherung des Landschaftserlebens der Uferzone am Griebnitzsee für die Allgemeinheit
- Schutz und Entwicklung naturnaher Uferflächen
- Sicherung privater Grünflächen und ihrer Nutzungsmöglichkeiten
- Prüfung der Möglichkeiten der planungsrechtlichen Zulässigkeit von baulichen Anlagen im Uferbereich, z.B. Bootshäuser und Stege.

Um die genannten Planungsziele zu erreichen, ist eine umfangreiche Überprüfung der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“, resultierend aus der Urteilsbegründung des OVG und dem von der Verwaltung in Auftrag gegebenem Rechtsgutachten, erforderlich. Hierbei sollen insbesondere Berücksichtigung finden:

- eine detaillierte Ermittlung der privaten Belange der Grundstückseigentümer bezüglich der Wegeführung und des Schutzes ihres Eigentums mit anschließender gerechter und verhältnismäßiger Gewichtung
- die Überprüfung sämtlicher Abwägungsbelange, die zu zeichnerischen und textlichen Festsetzungen geführt haben, auf ihre Aktualität und rechtliche Notwendigkeit hin.

Die Planungsziele entsprechen sowohl den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Potsdam als auch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für diese Flächen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich voraussichtlich schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft, Mensch, Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter erstrecken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom 21.09.2026 bis einschließlich 20.10.2026

Hinweis zur öffentlichen Informationsveranstaltung

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung findet ergänzend eine öffentliche Informationsveranstaltung am Mittwoch, den 30.09.2026 um 18:00 Uhr auf dem Unicampus Griebnitzsee im Haus 6, Hörsaal 2 (August-Bebel-Straße 89, 14482 Potsdam-Babelsberg) statt. In der Veranstaltung werden die Inhalte des Bebauungsplan-Vorentwurfs vorgestellt und erörtert.

Die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, können während des oben genannten Zeitraums im Internet unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>

sowie unter <https://mitgestalten.potsdam.de/de/stadtplanung> eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Informationen: Frau Keymer
Tel.: 0331/289-2491
Bereich Stadtraum Süd-Ost, Tel.: 0331/289-2517
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)
(E-Mail: Stadtraum-Sued-Ost@rathaus.potsdam.de)

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können eingesehen werden bei der:

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Süd-Ost
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, hinterer Flur
14467 Potsdam

während folgender Dienstzeiten:
montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (im Internet über das Planungsportal des Landes Brandenburg (<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>) oder per Mail an Stadtraum-Sued-Ost@rathaus.potsdam.de). Bei Bedarf können sie aber auch postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung, Stadtraum Süd-Ost, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Fax (0331/289-843892) abgegeben werden.

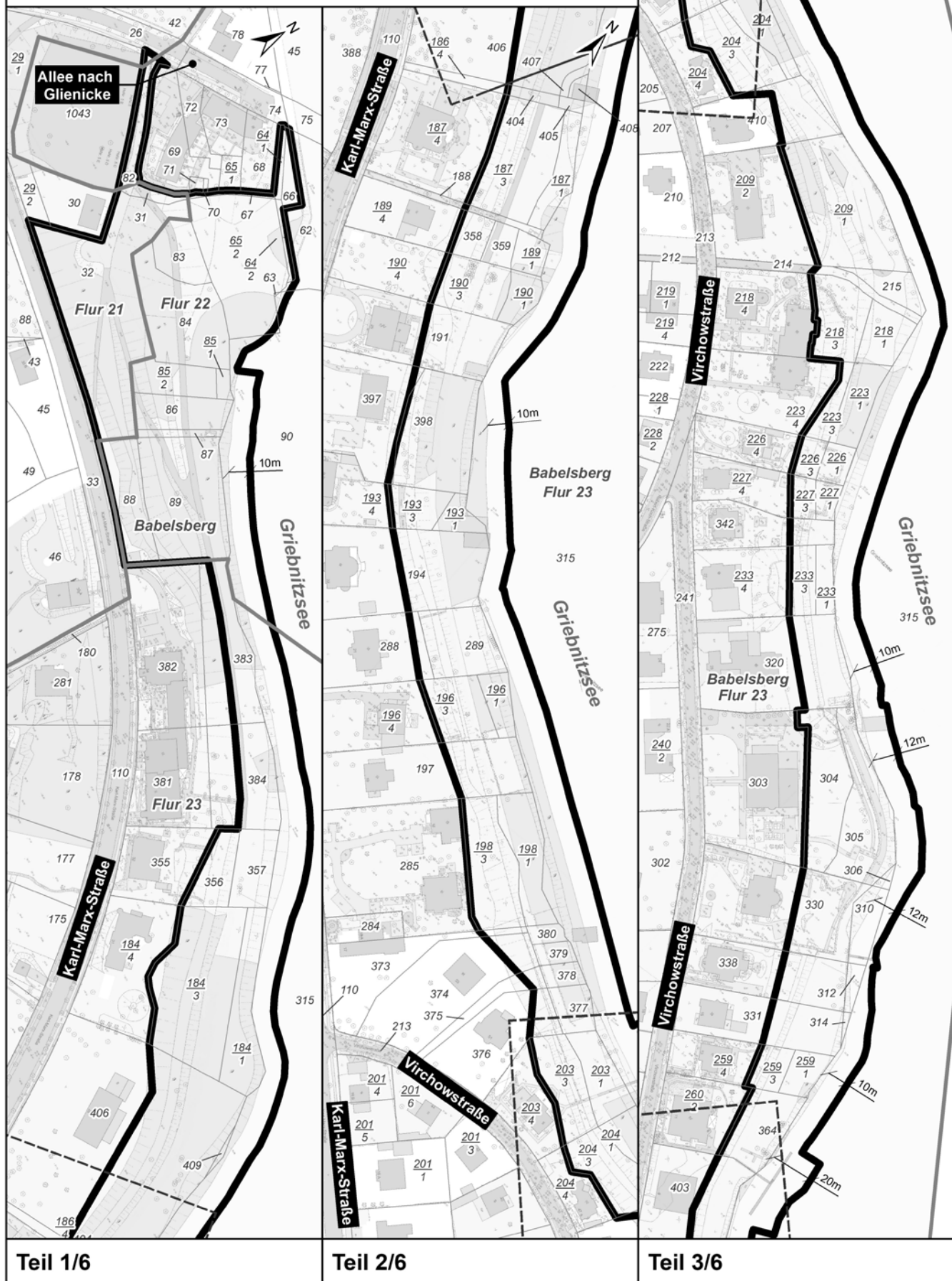
Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (SGVO) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO finden Sie unter <https://mitgestalten.potsdam.de/de/stadtplanung>.

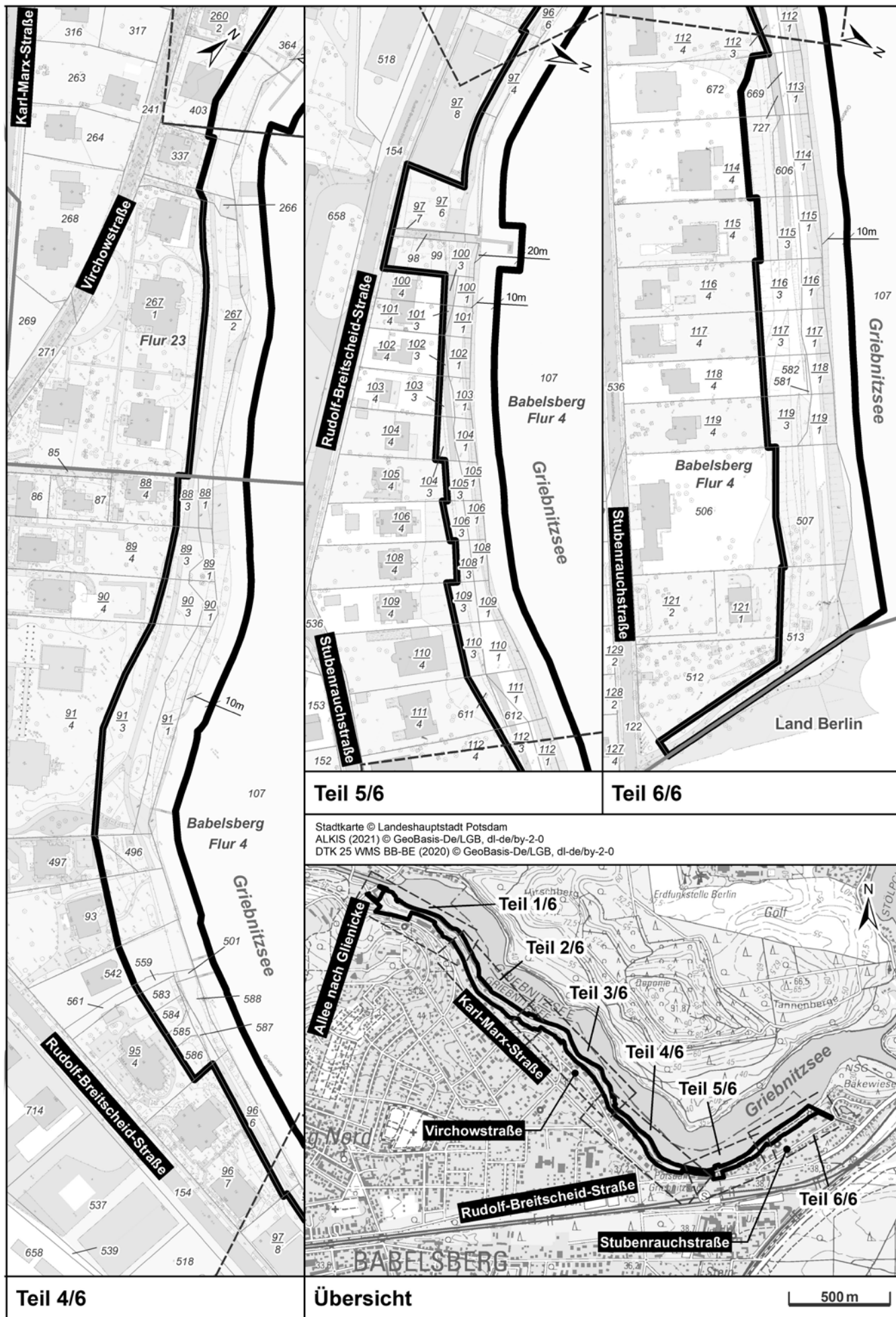
Anlage: Geltungsbereich

Potsdam, den 27. August 2026

Noosha Auel
Oberbürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 174 **"Griebnitzsee-Ufer"**





Aufstellungsbeschluss Zum Bebauungsplan Nr. 189 „Ehemalige Villenkolonie Neubabelsberg“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.06.2026 folgenden Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst:

1. Der Bebauungsplan Nr. 189 „Ehemalige Villenkolonie Neubabelsberg“ ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 3 und 4).
2. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Anlage 3: Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 189 „Ehemalige Villenkolonie Neubabelsberg“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 189 „Ehemalige Villenkolonie Neubabelsberg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Das vereinfachte Verfahren findet Anwendung, da durch die Aufstellung des Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 BauGB der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert. Es werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet oder begründet. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des BImSchG zu beachten wären.

Im vereinfachten Verfahren kann gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 189 „Ehemalige Villenkolonie Neubabelsberg“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Nordosten: die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 383 der Flur 23 in einer Länge von ca. 4,00 m, die gedachte Linie durch die Flurstücke 383 und 384 der Flur 23 bis zur gemeinsamen westlichen Ecke der Flurstücke 356 und 357 der Flur 23, die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 356 der Flur 23, die von der Karl-Marx-Straße rückwärtige Flurstücksgrenze der Flurstücke 355 und 184/4 der Flur 23, die gedachte Linie durch das Flurstück 406 der Flur 23 in einem Winkel von 57,8° zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 406 der Flur 23 und in einer Länge von ca. 22,40 m, dann abknickend bis zur gemeinsamen nördlichen Ecke der Flurstücke 186/4 und 404 der Flur 23,

die östliche Grenze der Flurstücke 186/4 und 187/4 der Flur 23, die gedachte Linie durch das Flurstück 188 der Flur 23 bis zur gemeinsamen nördlichen Ecke der Flurstücke 189/4 und 358 der Flur 23, die von der Karl-Marx-Straße rückwärtige Flurstücksgrenze des Flurstücks 190/4 der Flur 23, die gedachte Linie durch das Flurstück 191 der Flur 23 bis zur gemeinsamen nördlichen Ecke der Flurstücke 397 und 398 der Flur 23, die von der Karl-Marx-Straße rückwärtigen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 397 und 193/4 der Flur 23, die gedachte Linie durch das Flurstück 194 der Flur 23 bis zur gemeinsamen östlichen Ecke der Flurstücke 194 und 288 der Flur 23, die von der Karl-Marx-Straße rückwärtige Flurstücksgrenze des Flurstücks 288 der Flur 23, die Flurstücksgrenze des Flurstücks 288 der Flur 23 bis zur gemeinsamen östlichen Ecke der Flurstücke 288 und 196/4 der Flur 23, die von der Karl-Marx-Straße rückwärtige Flurstücksgrenze des Flurstücks 196/4 der Flur 23, die gedachte Linie durch das Flurstück 197 der Flur 23 bis zur gemeinsamen nördlichen Ecke der Flurstücke 198/3 und 285 der Flur 23, die von der Karl-Marx-Straße rückwärtige Flurstücksgrenze des Flurstücks 285 der Flur 23, die gedachte Linie durch die Flurstücke 373, 374 und 375 der Flur 23 bis zur gemeinsamen östlichen Ecke der Flurstücke 375 und 378 der Flur 23, die gedachte Linie durch das Flurstück 376 bis zur nächsten Ecke des Flurstücks 416, die gedachte Linie durch das Flurstück 416 der Flur 23 bis zur gemeinsamen westlichen Ecke der Flurstücke 204/3 und 204/4 der Flur 23, die von der Virchowstraße rückwärtige Flurstücksgrenze des Flurstücks 204/4 der Flur 23, die Flurstücksgrenze des Flurstücks 410 der Flur 23 in einer Länge von ca. 13,90 m, die gedachte Linie durch das Flurstück 410 der Flur 23 bis zur gemeinsamen westlichen Ecke der Flurstücke 209/1 und 209/2 der Flur 23, die von der Virchowstraße rückwärtige Flurstücksgrenze des Flurstücks 209/2 der Flur 23, die gedachte Linie durch das Flurstück 214 der Flur 23 bis zur gemeinsamen westlichen Ecke der Flurstücke 218/3 und 218/4 der Flur 23, die von der Virchowstraße rückwärtigen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 218/4, 223/4 und 226/4 der Flur 23, die gedachte Linie durch die Flurstücke 227/4, 342, 233/3 und 320 der Flur 23 bis zur gemeinsamen nördlichen Ecke der Flurstücke 304 und 303 der Flur 23, die von der Virchowstraße rückwärtige Flurstücksgrenze des Flurstücks 303 der Flur 23, die gedachte Linie durch die Flurstücke 330, 338 und 331 der Flur 23 bis zur gemeinsamen westlichen Ecke der Flurstücke 259/ 3 und 259/4 der Flur 23, die von der Virchowstraße rückwärtige Flurstücksgrenze der Flurstücke 259/4 und 260/2 der Flur 23, die gedachte Linie durch die Flurstücke 403, 337 und 266 der Flur 23 bis zur

gemeinsamen nördlichen Ecke der Flurstücke 267/2 und 267/1 der Flur 23, die von der Virchowstraße rückwärtige Flurstücksgrenze des Flurstücks 267/1 der Flur 23 und der Flurstücke 88/4, 89/4, 90/4 und 91/4 der Flur 4, die gedachte Linie durch die Flurstücke 497, 93 und 542 der Flur 4 bis zur gemeinsamen westlichen Ecke der Flurstücke 559 und 561 der Flur 4, die von der Rudolf-Breitscheid-Straße rückwärtigen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 95/4 und 96/7 der Flur 4

im Osten: östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 96/7 der Flur 4

im Süden: südliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 96/7, 95/4, 561, 542 und 93 der Flur 4, südliches Straßenende der Karl-Marx-Straße, südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 82/3, 82/2 und 82/1 der Flur 4, Einmündung der August-Bebel-Straße von Norden kommend in die Rudolf-Breitscheid-Straße, südliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 80, 79 und 706 der Flur, westliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 706, 77, 75, 74, 743, 71, 70 und 69 der Flur 4, südliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 64, 655, 656, 580, 579, 50/7, 50/11, 32, 31, 662, 746, 21/2, 14/2, 17, 15, und 7 der Flur 4, südliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 403/2, 403/1, 401, 398/2 und 393 der Flur 2

im Südwesten: die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 393, 392 und 391 der Flur 2, die südliche Straßenseite der Domstraße für ca. 40 m nach Westen folgend, die Querung der Domstraße im rechten Winkel auf die nördliche Straßenseite, die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 59/2 und 59/1 der Flur 23, der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 58/2 und 58/1 der Flur 23, die Querung der Hermann-Maaß-Straße im rechten Winkel auf die nördliche Straßenseite, die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 46/1, 46/2, 42/6, 41, 38, 35, 32/2, 30, 29, 291, 27, 26, 25/5, 25/3, 21, 19, 17, 16, 15, 14, 13/1, 13/4, 12, 11, 10 und 9 der Flur 23, die diagonale Querung der Straße An der Sternwarte auf die nördliche Straßenseite bis zur westlichen Ecke des Flurstücks 2 der Flur 23, die nordwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 2, 5/1 und 5/2 der Flur 23, die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 6/3, 6/4, 172 und 180 der Flur 23, die südliche Straßenseite der Karl-Marx-Straße für ca. 20 m nach Westen folgend, die Querung der Karl-Marx-Straße auf die nördliche Straßenseite und weiterführend die westliche Grundstücksgrenze der Karl-Marx-Straße 34 für ca. 39 m.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung 0502 Babelsberg:

Flur 2:

Vollständig: 391; 392; 393; 398/1; 398/2; 399; 400; 401; 402; 403/1; 403/2.

Flur 4:

Vollständig: 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 14/1; 14/2; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21/2; 31; 32; 50/5; 50/6; 50/7; 50/8; 50/11;

50/12; 50/16; 50/17; 50/18; 69; 70; 71; 74; 75; 77; 79; 80; 81; 82/1; 82/2; 82/3; 83; 85; 86; 87; 88/4; 89/4; 90/4; 91/4; 95/4; 96/7; 561; 579; 580; 655; 656; 662; 663; 667; 668; 705; 706; 743; 746; 1810; 1811.

Teilweise: 93; 497; 542.

Flur 23:

Vollständig: 2; 5/1; 5/2; 6/1; 6/3; 6/4; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13/1; 13/3; 13/4; 13/5; 13/6; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 21; 22; 23; 25/1; 25/3; 25/4; 25/5; 26; 27; 29; 30; 31; 32/2; 32/3; 32/4; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40/1; 41; 42/1; 42/2; 42/3; 42/6; 46/1; 46/2; 47/1; 47/2; 47/3; 47/4; 48/1; 48/3; 48/4; 49; 51; 59/1; 59/2; 60; 61; 62/2; 62/3; 62/4; 63; 65; 67/2; 68/2; 69/2; 69/3; 69/4; 69/5; 69/6; 69/7; 70; 71/1; 74; 76/1; 76/2; 80; 82; 83; 84; 85; 86; 87; 88/1; 88/2; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99; 102/2; 102/4; 102/6; 102/7; 102/8; 102/9; 102/10; 103; 105/1; 105/2; 106/1; 106/2; 107; 108; 109/1; 109/2; 109/3; 109/4; 110; 111; 112/2; 112/4; 113/1; 113/2; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 120/1; 120/2; 121/1; 121/2; 121/4; 121/5; 122/1; 124; 125; 126; 128; 129/1; 129/2; 129/3; 129/4; 131/1; 131/2; 131/3; 132/1; 132/2; 133; 134/1; 134/2; 135; 140/2; 140/3; 140/4; 140/5; 141/1; 141/2; 141/4; 141/5; 141/7; 141/8; 141/10; 141/12; 141/13; 141/15; 141/17; 142/2; 143/1; 143/2; 143/3; 144; 145; 147; 148/1; 148/2; 149; 150; 151; 152; 153; 154; 155; 156; 158; 159; 160; 167/1; 167/2; 168/1; 168/3; 169; 172; 173; 174; 175; 176; 177; 178; 180; 184/4; 186/4; 187/4; 190/4; 193/4; 196/4; 201/1; 201/3; 201/4; 201/5; 201/6; 204/4; 205; 206; 207; 209/2; 210; 211; 212; 213; 218/4; 219/1; 219/4; 219/5; 219/6; 220; 221; 222; 223/4; 226/4; 227/4; 228/1; 228/2; 228/3; 228/4; 230/1; 230/2; 230/3; 230/4; 230/5; 230/6; 230/7; 230/8; 230/11; 230/12; 233/4; 237; 238; 239; 240/1; 240/2; 241; 249; 250; 255; 256; 257; 258; 259/4; 260/2; 261; 263; 264; 267/1; 268; 269; 270; 271; 275; 276; 277; 278; 279; 280; 281; 284; 285; 288; 290; 291; 292; 293; 294; 295; 299; 300; 301; 302; 303; 316; 317; 318; 319; 321; 322; 323; 324; 325; 326; 327; 328; 329; 332; 333; 335; 336; 339; 340; 341; 346; 347; 349; 351; 353; 355; 360; 361; 362; 363; 366; 369; 370; 371; 372; 381; 382; 385; 386; 387; 388; 389; 390; 391; 392; 393; 394; 395; 396; 397; 399; 400; 401; 402; 412; 413; 414; 415; 417; 418; 419.

Teilweise: 50; 64; 188; 191; 194; 197; 214; 266; 320; 330; 331; 337; 338; 342; 373; 374; 375; 376; 383; 384; 403; 406; 410; 416; 420.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche mit einer Größe von ca. 60 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 4).

Bestehende Situation

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 60 ha umfasst die ehemalige Villenkolonie Neubabelsberg in der heutigen Gemarkung Babelsberg. Der Geltungsbereich entspricht damit – wie auch schon der des Ursprungsbebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ – im Wesentlichen den historischen Abgrenzungen der Parzellierungspläne „Villenanlage Neubabelsberg“ um 1873 bzw. „Villencolonie Neubabelsberg“ um 1881.

Das Gebiet ist geprägt durch eine Vielzahl historisch bedeutsamer, zum Teil denkmalgeschützter und erhaltenswerter Gebäude.

de. Die überwiegend zweigeschossigen Villen und Landhäuser wurden größtenteils Ende des 19. / Anfang des 20. Jahrhunderts errichtet.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Villenkolonie und die Etablierung des Großbürgertums war seinerzeit der Bahnanschluss Potsdams an Berlin. Die Niederlassung der Berliner Sternwarte 1913 und des Ufa Studiokomplexes 1921 in Neubabelsberg belebten die Bautätigkeit ebenfalls erheblich. Namenhafte Architekten haben mit ihren Bauten zum repräsentativen Erscheinungsbild der Kolonie beigetragen. Prominente Bewohner aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst und Kultur haben dem Gebiet seine vielfältige geschichtliche Bedeutung verliehen und sind bis heute zahlreich ansässig.

Für den Gebietscharakter prägend sind außerdem relativ große Grundstücke mit weitläufigen, gestalteten Gartenanlagen. Die Grundstücke und Straßenzüge weisen einen dichten, zum Teil alten Baumbestand sowie weitere wertvolle Vegetationsbestände auf.

Zu DDR-Zeiten fanden vereinzelte Abrissmaßnahmen und eine bauliche Nachverdichtung durch typisierte Einfamilienhäuser und Gewerbebetriebe statt. Eine weitere Nachverdichtung erfolgte nach der Wende durch Eigentümerwohnanlagen in Form sogenannter Stadtvillen. Bis heute sind immer wieder einzelne Neubauten hinzugekommen, die in ihrer Formensprache nicht dem historischen Erscheinungsbild der ehemaligen Villenkolonie entsprechen, jedoch Zeugnis der baugeschichtlichen Entwicklung des Gebietes sind und dieses mit architektonischen Facetten beleben.

Die Fläche wird derzeit als Wohngebiet genutzt und ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Wohnbaufläche W 3 (GFZ 0,2 – 0,5) dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 189 „Ehemalige Villenkolonie Neubabelsberg“ überplant den Geltungsbereich des ehemaligen B-Plans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ und folgender Änderungen:

- 1. vereinfachte Änderung, B-Plan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Virchowstraße 31
- 2. vereinfachte Änderung, B-Plan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Karl-Marx-Straße 22
- 4. Änderung, B-Plan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, August-Bier-Straße 3
- 5. Änderung, B-Plan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Rudolph-Breitscheid-Straße 182
- 6. Änderung, B-Plan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Karl-Marx-Straße 16
- 9. Änderung, B-Plan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Rosa-Luxemburg-Str. 13-14.

Die 6. Änderung, Teilbereich Karl-Marx-Straße 16 sowie die 9. Änderung, Teilbereich Rosa-Luxemburg-Str. 13-14 stellen selbstständige Änderungen mit einem eigenen Festsetzungskatalog dar.

Ergänzend zum Ursprungsbebauungsplan ist am 30.12.2004 die Erhaltungssatzung „Bebauungsplan Nr. 45 Karl-Marx-Straße“ zum Schutz der besonderen städtebaulichen Eigenart des Gebietes in Kraft getreten.

Im Nordosten angrenzend liegt der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 174 „Griebnitzsee-Ufer“ sowie der Geltungsbereich der rechtskräftigen Vorkaufsrechtsatzung für Uferflächen am Griebnitzsee. Im Zusammenspiel dieser Satzungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen durchgängigen öffentlichen Uferweg geschaffen und die dauerhafte Erlebbarkeit der Uferzone des Griebnitzsees für die Allgemeinheit ermöglicht werden. Sie stehen also – insbesondere im Hinblick auf Sicht- und Wegebeziehungen – in direktem Zusammenhang zum B-Plan Nr. 189.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist das OVG-Urteil vom 16.04.2025 (AZ.

OVG 2 A 12/22), mit dem die 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ / Teilbereich „Ufernahe Baugrundstücke“ für unwirksam erklärt wurde. Im Zuge dessen wurde der Ursprungsbebauungsplan Nr. 45 inzident geprüft und ebenfalls als fehlerbehaftet beurteilt. Der B-Plan Nr. 45, in Kraft getreten am 17.02.2000, war über Jahrzehnte das maßgebliche Instrument zur Steuerung der Gebietsentwicklung unter Erhalt des Gebietscharakters.

Deshalb haben die ursprünglichen Planungsziele der Landeshauptstadt Potsdam für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 45 in ihren Grundzügen weiterhin Bestand (s. u. „Planungsziele“) und sollen durch den neuen B-Plan Nr. 189 „Ehemalige Villenkolonie Neubabelsberg“ planungsrechtlich gesichert werden.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 „Ehemalige Villenkolonie Neubabelsberg“ erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 189 „Ehemalige Villenkolonie Neubabelsberg“, entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die geordnete Entwicklung des bau- und kulturgeschichtlich besonderen Gebiets der ehemaligen Villenkolonie Neubabelsberg.

Das Gebiet besitzt aufgrund seiner attraktiven Lage am Griebnitzsee einen hohen Wohn- und Erholungswert. Darüber hinaus stellt es hinsichtlich der gut erhalten gebliebenen städtebaulichen und architektonischen Qualität der ehemaligen Villenkolonie und ihrer historischen Bedeutung eine Besonderheit in Potsdam dar.

Einerseits sollen diese Qualitäten und die besondere Ansiedlungsattraktivität erhalten werden. Andererseits soll eine geordnete bauliche Weiterentwicklung und vor diesem Hintergrund eine Ausschöpfung vertretbarer Potentiale ermöglicht werden. Die konkreten Planungsziele sind:

Sicherung der Nutzungsstruktur mit überwiegender Wohnnutzung

Die vorhandene überwiegende Wohnnutzung ist auch in Zukunft zu sichern. Dabei soll weiterer Wohnungsneubau mit einem gebietsverträglichen Anteil nicht störender gewerblicher Nutzungen, insbesondere Büro- und Dienstleistungen ermöglicht werden.

Erhalt der vorhandenen Bebauungsstruktur

Die vorhandene Bebauungsstruktur soll erhalten und wo möglich, gebietsverträglich weiterentwickelt / ergänzt werden. Ohne planungsrechtliche Sicherung besteht die Gefahr, dass Grundstücke übermäßig nachverdichtet und grüne Blockinnenbereiche sowie gebietsprägende Vorgartenzonen überbaut werden. Bereits vorhandene, untypisch angeordnete Baukörper können hier eine negative Vorbildwirkung erzeugen. Deshalb sollen kompakt dimensionierte Baukörper, unbebaute Vorgartenzonen, großzügige rückwärtige Gärten und relativ große Abstände zu seitlichen Grundstücksgrenzen als prägende gestalterische Merkmale gesichert werden. Neu- oder Erweiterungsbauten sollen sich behutsam einfügen, ohne den Gebietscharakter zu beeinträchtigen. Eine Bebauung in zweiter Reihe soll in der Regel vermieden werden.

Sicherung stadtbildprägender Gebäude

Neben der Erhaltung des Gebäudebestandes, der bereits unter Denkmalschutz steht oder zum Denkmalschutz vorgesehen ist, soll auch der aus der Sicht des Stadtbildes erhaltenswerte Gebäudebestand, der allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Stadtbild prägt, weitgehend geschützt und erhalten werden.

Erhaltung und Pflege gebietstypischer Gestaltungsmerkmale der Architektur

Das Bauen von zeitgenössischer Architektur in einer historischen Umgebung erfordert einen sensiblen Umgang mit dem vorhanden baulichen Erbe. Neubauten sollen sich einerseits dem vorhandenen Gebäudeensemble anpassen. Insbesondere hinsichtlich der Gebäude- sowie Fassadengestaltung ist auf die vorhandenen erhaltenswerten Gestaltungsmerkmale Rücksicht zu nehmen, so dass sie sich in das vorhandene Gesamtbild einfügen. Andererseits sollen Neubauten durch zeitgemäße Elemente einen Bezug zur Gegenwart herstellen.

Die einzelnen Gebäude im Planungsgebiet zeichnen sich durch gestalterische Vielfalt und Individualität aus. Ihre architektonische Sprache hat sich im Laufe der Zeit ständig verändert. Jedoch weisen diese individuellen Gebäude eine gestalterische Gemeinsamkeit – z. B. geneigte Dächer, Lochfassaden und in der Regel Zweigeschossigkeit – auf. Aus solchen Gestaltungsmerkmalen soll eine gestalterische Richtlinie für private und öffentliche Neubauvorhaben entwickelt werden, die die Erhaltung der gebietstypischen Stadtgestalt im Sinne der Weiterentwicklung ermöglicht. Insbesondere sollen die Gestaltungsmerkmale der denkmalgeschützten sowie erhaltenswerten Gebäude beachtet werden.

Ermöglichung einer behutsamen Umsetzung aktueller Energie- und Klimaschutzstandards

Sowohl die technischen / baulichen Möglichkeiten, als auch die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung sowie einen effektiven Klimaschutz unterliegen einem steten, teils raschen Wandel. Im Rahmen der gestalterischen Festlegungen zum Erhalt des Gebietscharakters muss es möglich sein, den Gebäudebestand behutsam an die neuen Anforderungen anzupassen und Neubauten zeitgemäß auszuführen, um einen relevanten Beitrag zu diesen Themen zu leisten.

Sicherung und flächensparende Ergänzung der vorhandenen Erschließung

Das vorhandene Straßennetz soll beibehalten und unvermeid-

bare neue Erschließungen zu Blockinnenbereichen sollen flächensparend ergänzt werden.

Erhaltung und Pflege der öffentlichen Straßen- und Platzräume

Der vorhandene Straßenraumcharakter soll insbesondere hinsichtlich der überwiegend von Bebauung freigehaltenen Vorgartenzonen mit Einfriedungen sowie des wertvollen Baumbestandes erhalten werden. Der Bestand an Straßenbäumen soll gepflegt und ergänzt werden, um eine räumliche Homogenität in der Vegetationsstruktur zu bewirken. Über die Sicherung der vorhandenen öffentlichen Plätze (z. B. Johann-Strauß-Platz oder die grüne Insel in der Hermann-Maaß-Straße) hinaus, sollen die vorhandenen öffentlichen Grünflächen an Straßeneinmündungen aufgewertet werden. Die Aufenthaltsqualität der Straßen und Plätze soll durch gestalterische Maßnahmen erhöht werden.

Sicherung der Fußwegeverbindungen zum Ufer

Die Erhaltung und Entwicklung der örtlichen Qualitäten steht auch im Zusammenhang mit einer breiten Wahrnehmbarkeit von öffentlich zugänglichen Flächen am Griebnitzseeufer. Die Zugänglichkeit dieser Flächen soll über entsprechende Wegeverbindungen gesichert werden.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 189 „Ehemalige Villenkolonie Neubabelsberg“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor.

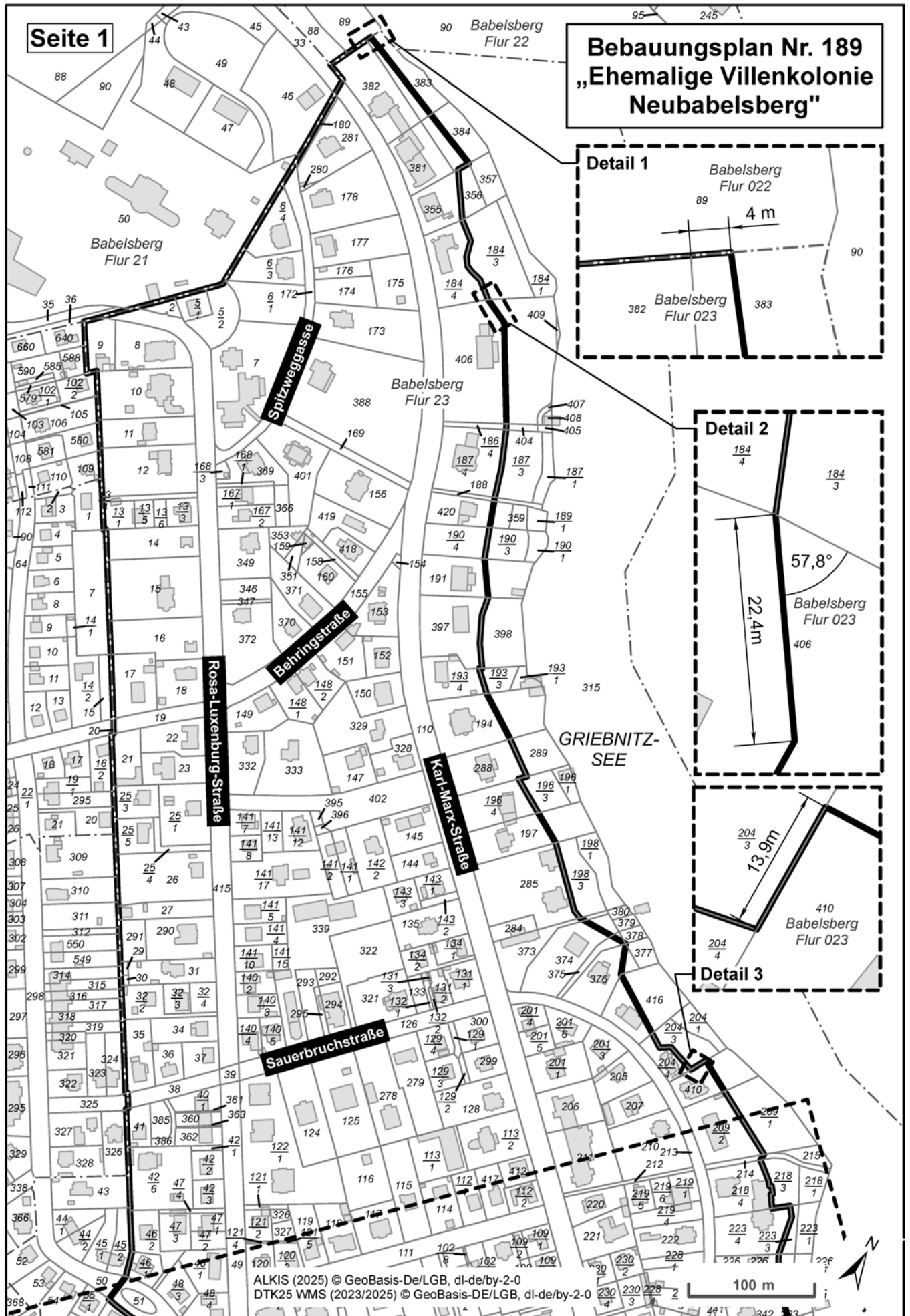
Das Planverfahren ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

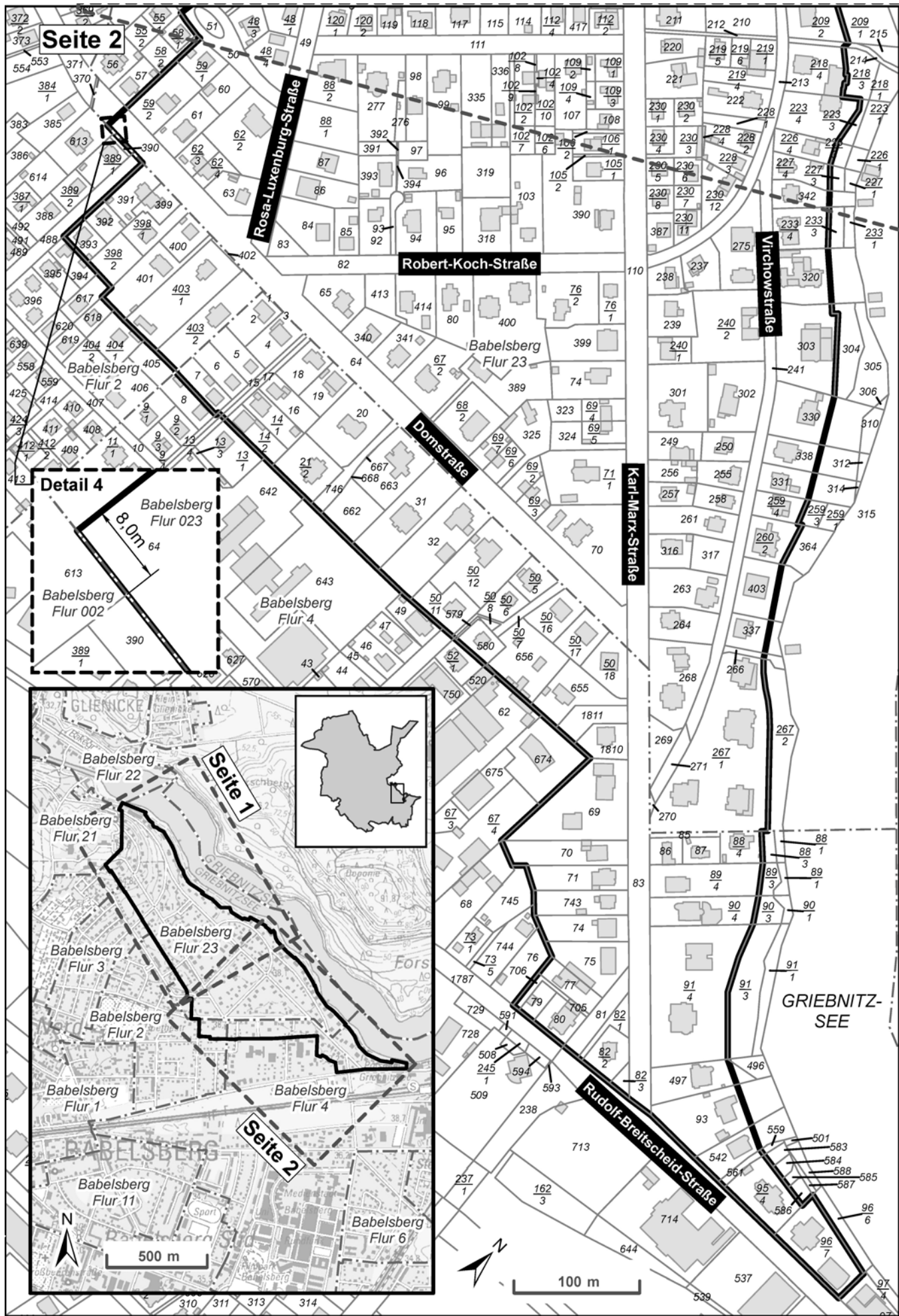
Anlage 4: Geltungsbereich

Potsdam, den 27. August 2026

Noosha Auel

Oberbürgermeisterin





Amtliche Bekanntmachung

Rückwirkende Fehlerheilung nach § 214 Abs. 4 BauGB

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Babelsberg Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.07.2026 beschlossen:

1. Es wird ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur erneuten (rückwirkenden) Inkraftsetzung der von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 04.12.2024 beschlossenen Satzung über die vollständige Aufhebung der Sanierungssatzung „Babelsberg Nord“ durchgeführt. Der weitere Inhalt dieser Satzung ergibt sich aus den zu beachtenden Förmlichkeiten eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB.
2. Die beiliegende Satzung wird auf Grundlage des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen (gemäß Anlage Satzungstext).

Anlage Satzungstext:

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Babelsberg Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Babelsberg Nord“ vom 29.06.1993, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 03.03.1993 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Potsdam Nr. 7 vom 16.07.1993) in der Fassung der Fehlerheilung nach § 214 Abs. 4 BauGB mit Sitzung vom 05.11.2025 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 23 vom 27.11.2025), geändert mit Beschluss vom 02.10.2002 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 12 vom 30.10.2002) in der Fassung der Fehlerheilung nach § 214 Abs. 4 BauGB der Satzung vom 02.10.2002 mit Sitzung vom 05.11.2025 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 23 vom 27.11.2025) sowie mit Beschluss vom 03.11.2021 bereits teilweise aufgehoben (bekanntgemacht im Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 43 vom 30.12.2021) in der Fassung der Fehlerheilung nach § 214 Abs. 4 BauGB mit Sitzung vom 05.11.2025 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr.

23 vom 27.11.2025), wird hiermit nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB vollständig aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird abweichend von § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend auf den 30.12.2024 rechtsverbindlich.

Potsdam, den 04.08.2026

i.V. Burkhard Exner

Noosha Aubel

Oberbürgermeisterin

Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

Die erstmalige Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung des Sanierungsgebietes Babelsberg Nord im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.12.2024 enthielt Hinweise zur Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften nach dem seinerzeit maßgeblichen § 215 BauGB. Diese Hinweise waren und sind in der damaligen Form beachtlich und bleiben unberührt vom Fehlerheilungsverfahren. Die Rügefrist ist abgelaufen.

Für diese Satzung der rückwirkenden Fehlerheilung nach § 214 Abs. 4 BauGB gilt:

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Potsdam, den 27. August 2026

Noosha Aubel

Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Rückwirkende Fehlerheilung nach § 214 Abs. 4 BauGB

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Babelsberg Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.07.2026 beschlossen:

1. Es wird ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur erneuten (rückwirkenden) Inkraftsetzung der von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 04.12.2024 beschlossenen Satzung über die vollständige Aufhebung der Sanierungssatzung „Babelsberg Süd“ durchgeführt. Der weitere Inhalt dieser Satzung ergibt sich aus den zu beachtenden Förmlichkeiten eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB.
2. Die beiliegende Satzung wird auf Grundlage des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen (gemäß Anlage Satzungstext).

Anlage Satzungstext:

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Babelsberg Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Babelsberg Süd“ vom 29.06.1993, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 03.03.1993 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Potsdam Nr. 7 vom 16.07.1993) in der Fassung der Fehlerheilung nach § 214 Abs. 4 BauGB mit Sitzung vom 05.11.2025 sowie mit Beschluss vom 03.11.2021 bereits teilweise aufgehoben (bekanntgemacht im Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 43 vom 30.12.2021) in der Fassung der Fehlerheilung nach § 214 Abs. 4 BauGB mit Sitzung vom 05.11.2025 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 23 vom 27.11.2025), wird hiermit nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB vollständig aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird abweichend von § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend auf den 30.12.2024 rechtsverbindlich.

Potsdam, den 04.08.2026

i. V. Burkhard Exner

*Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin*

Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

Die erstmalige Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung des Sanierungsgebietes Babelsberg Süd im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.12.2024 enthielt Hinweise zur Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften nach dem seinerzeit maßgeblichen § 215 BauGB. Diese Hinweise waren und sind in der damaligen Form beachtlich und bleiben unberührt vom Fehlerheilungsverfahren. Die Rügefrist ist abgelaufen.

Für diese Satzung der rückwirkenden Fehlerheilung nach § 214 Abs. 4 BauGB gilt:

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Potsdam, den 27. August 2026

*Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin*

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Naturdenkmalverordnung - PNDVO)

vom 1. Juli 2026

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und Abs. 2 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 8 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 9 und 12 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr.17]), i.V.m. § 4 Abs. 2 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II, Nr. 43, S. 1 - 4) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 92]), und §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/23, Nr. 32) erlässt die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01. Juli 2026 gemäß § 4 Abs. 2 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in den Listen der Anlagen Ia und Ib benannten 66 Einzelschöpfungen der Natur auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam werden als Naturdenkmäler festgesetzt. Es handelt sich
 - a) in der Anlage Ia um 59 Gehölze, bestehend aus 51 Einzelbäumen, 6 Baumreihen und 2 flächigen Gehölzgruppen, sowie
 - b) in der Anlage Ib um 7 Findlinge,die jeweils mit einer Registriernummer versehen sind.
- (2) Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung der Standorte der Naturdenkmäler. Dieser beinhaltet bei
 - a) Bäumen die Kronentraufe (größte Ausdehnung der Krone) zuzüglich 1,5 Meter,
 - b) Säulenformen von Bäumen die Kronentraufe zuzüglich 5,0 Meter,
 - c) Gehölzgruppen die Kronentraufen der äußeren Bäume zuzüglich 1,5 Meter,
 - d) Findlingen einen Umkreis von 3,0 Meter um das Objekt.
- (3) Die Standorte der Naturdenkmäler ergeben sich aus der Übersichtskarte der Anlage II sowie aus den Flurkartenausschnitten der Anlage III (Blätter 1 bis 66). Sie sind mit einem Punkt, einer ununterbrochenen Punktlinie oder einer ununterbrochenen Fläche umgrenzenden Punktlinie dargestellt. Maßgeblich für die Standorte sind die Einzeichnungen in den Flurkartenausschnitten der Anlage III.
- (4) Die Anlagen Ia, Ib, II und III sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung von Einzelschöpfungen der Natur auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam, deren besonderer Schutz
 - a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 - b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheiterforderlich ist.
- (2) Die konkreten Schutzzwecke der einzelnen Naturdenkmäler ergeben sich aus den Anlagen Ia und Ib.

§ 3 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 4 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales, dessen Teile oder dessen geschützter Umgebung führen können, oder durch die Kennzeichnungen verändert oder entfernt werden, verboten.
- (2) Es ist insbesondere verboten, an Naturdenkmälern der Anlage Ia (Gehölze) oder in deren geschützter Umgebung
 1. den Wurzelraum oder die Rinde zu beschädigen oder zu verändern sowie Äste oder Zweige oder andere Teile zu entfernen;
 2. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern;
 3. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungs- oder Versiegelungsmaßnahmen jeglicher Art durchzuführen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 4. Fahrzeuge oder Anhänger zu bewegen oder diese dort abzustellen oder zu reinigen sowie sonstige bauliche Anlagen oder Gegenstände aufzustellen oder abzulegen; ausgenommen ist das Bewegen von Fahrzeugen oder Anhängern auf vorhandenen rechtmäßig versiegelten tragfähigen Flächen;
 5. gehölzschädigende Substanzen (z. B. Säuren, Öle, Farben, Salze, Laugen, Herbizide, sonstige Pflanzenschutzmittel) auszubringen;
 6. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Abfälle, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen;
 7. Wärme-, Licht- oder andere Energiequellen oder -anlagen zu errichten oder zu betreiben oder auf das Naturdenkmal zu richten;
 8. den Grundwasserstand zu ändern oder den Wasserhaushalt in anderer Weise zu beeinträchtigen;
 9. Inschriften, Plakate, Bild-, Schrifttafeln, Spielgeräte oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen;
 10. Bäume oder Sträucher zu pflanzen.
- (3) Verboten ist insbesondere, an Naturdenkmälern der Anlage Ib (Findlinge) oder in deren geschützter Umgebung

1. Teile herauszubrechen oder eine sonstige Veränderung der ursprünglichen Form oder Zusammensetzung vorzunehmen;
2. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern;
3. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungs- oder Versiegelungsmaßnahmen jeglicher Art durchzuführen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
4. Fahrzeuge oder Anhänger zu bewegen oder diese dort abzustellen sowie sonstige bauliche Anlagen oder Gegenstände aufzustellen oder abzulegen; ausgenommen ist das Bewegen von Fahrzeugen oder Anhängern auf rechtmäßig versiegelten tragfähigen Flächen;
5. Chemikalien, Farben oder sonstige Materialien aufzubringen;
6. Lageveränderungen durchzuführen;
7. Über- oder Umbauungen vorzunehmen;
8. Anpflanzungen durchzuführen.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Entgegen den Verboten in § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:
 1. Unterhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Anlagen mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
 2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Verkehrssicherung, die keine wesentliche Veränderung darstellen, mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
 3. Maßnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren durch das Naturdenkmal für Leben und Gesundheit oder Sachgüter von bedeutendem Wert; die getroffenen Maßnahmen sind in diesem Fall der unteren Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger, erheblicher Gefahr unverzüglich schriftlich mit geeignetem Nachweis ihrer Notwendigkeit (in der Regel durch Fotografien und verbale Dokumentation) anzuzeigen; entfernte Teile des Schutzobjektes sind mindestens 10 Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten;
 4. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Beschilderungen;
 5. Maßnahmen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Die Unterschutzstellung entbindet die Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und der Pflicht zur Durchführung der üblichen Pflegemaßnahmen.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann bei der Durchführung von notwendigen Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen an dem Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung finanzielle Unterstützung leisten oder diese auf eigene Kosten durchführen, wenn sie über den üblichen Rahmen hinausgehen oder für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar sind.

§ 5 Duldungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen sich ein Naturdenkmal oder dessen geschützte Umgebung befindet, hat von der unteren Naturschutzbehörde veranlasste erforderliche Gutachten sowie Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaß-

nahmen am Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung zu dulden.

- (2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes hat das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmales hinweisen, zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes hat nach vorheriger Benachrichtigung den Mitarbeitern oder Beauftragten der unteren Naturschutzbehörde den Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen und die Überprüfung des Naturdenkmales oder dessen geschützter Umgebung zu dulden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag eine Befreiung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgBNatSchAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Naturdenkmale oder deren Bestandteile, deren Erscheinungsbild oder ihre geschützte Umgebung entgegen den Verboten des § 3 ohne die erforderliche Genehmigung, Befreiung oder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 5 ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgBNatSchAG), wer vorsätzlich oder fahrlässig eine von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Kennzeichnung eines Naturdenkmales verändert oder entfernt sowie eine Anzeige mit Nachweis nach § 4 Nr. 3 dieser Verordnung unterlässt oder die entfernten Teile des Schutzobjektes nicht mindestens 10 Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereithält.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 65.000 €, in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis 13.000 € geahndet werden.
- (4) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 41 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 8 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit für den Bereich der in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzobjekte weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 9 Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist auf Grund von § 3 Abs. 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung bestimmter Einzelschöpfungen der Natur. Män-

gel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern (ND) in der Stadt Potsdam vom 21. November 2005 außer Kraft.

Potsdam, den 23. Juli 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Hinweis zur amtlichen Bekanntmachung der PNDVO

Die vollständige Verordnung, einschließlich der in § 1 Abs. 3 der Verordnung angegebenen Karten

- Anlage II „Übersichtskarte zur Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Potsdam“ im Maßstab 1:25.000 sowie
- Anlage III „Flurkartenausschnitte zur Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Potsdam“ (Blatt 1 bis 66) im Maßstab 1:2.500

liegen dauerhaft zur Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, untere Naturschutzbehörde, in den Diensträumen, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, während der Dienstzeiten aus. Gleichwohl ist die Verordnung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam hinterlegt.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in den §§ 9 und 10 BbgNatSchAG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch

unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist, die die Rechtsverordnung erlassen hat. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Potsdam, den 23. Juli 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Anlage Ia:

Liste der Naturdenkmäler (Gehölze) zur Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Potsdam

Reg.-Nr.	Name	Deutscher Name (Botanischer Name)	Anzahl / Flächengröße in m²	Stammum- fang in cm	Rechtswert Hochwert (ETRS 89)**	Gemarkung Flur und Flurstück	Lagebeschreibung	Schutzzweck*	
Fahrland									
1		Winter-Linde (Tilia cordata)	2	440	33 63 951 58 15 742	2	24	Ketziner Straße/ Ecke An der Jubelitz, gegenüber der Mühle	lan, Sel, Eig, Sch
		Stiel-Eiche (Quercus robur)		400	33 63 917 58 15 720		23		Sch, lan
Marquardt									
2		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	405	33 61 915 58 14 927	1	40/4	nördlich der Brückenquerung Bundesstraße 273/ Eisenbahntrasse Marquardt - Priort, stadtauswärts auf der rechten Seite	nat, lan, Sel, Sch
Groß Glienicke									
3	Dorf-Linde	Winter-Linde (Tilia cordata)	1	605	33 71 512 58 14 934	17	32	Dorfstraße 12, Grundstück	nat, lan, Eig, Sch
Kramnitz									
4	Wasl-Eiche	Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	510	33 68 144 58 13 712	1	22	Ortsmitte, nördlich der Kreuzung Rotkehlenweg, an der Bushaltestelle	lan, Sch
Bornim									
5		Weiße Maulbeere (Morus alba)	4	250/230	33 63 213 58 10 985	2	636	südlich des Großen Heinebergs, am Wegrand	lan, Sel, Eig
				350	33 63 225 58 10 986				
				360	33 63 231 58 10 972				
				435	33 63 336 58 10 895				

*Schutzzweck

- wis - wissenschaftliche Gründe
- nat - naturgeschichtliche Gründe
- lan - landeskundliche Gründe
- Sel – Seltenheit
- Eig – Eigenart
- Sch – Schönheit

**nur Näherungswerte nach Luftbildverortung
bei Reihen: R/H-Werte für Reihenanfang und Reihenende
bei Flächen: R/H-Werte für zwei Eckpunkte

Anlage Ia:

Liste der Naturdenkmäler (Gehölze) zur Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Potsdam

Reg.-Nr.	Name	Deutscher Name (Botanischer Name)	Anzahl / Flächengröße in m²	Stammum- fang in cm	Rechtswert Hochwert (ETRS 89)**	Gemarkung Flur und Flurstück	Lagebeschreibung	Schutzzweck*
6		Flatter-Ulme (Ulmus laevis)	1	420	33 65 257 58 12 185	4247	nördlich des ehemaligen Gutes Bornim, am südlichen Wirtschaftsweg des Sacrow- Paretzer Kanals, östlich des Bootshauses	wis, Eig, Sch
7		Edelkastanie (Castanea sativa)	2	340 375	33 62 969 58 11 219 33 62 959 58 11 219	2717	Am Heineberg 3, westlich des Großen Heinebergs, südlich der Landwirtschaftsgebäude	lan, Sel
Grube								
8		Winter-Linde (Tilia cordata)	3	380 360 420	33 59 863 58 10 303 33 59 853 58 10 298 33 59 875 58 10 298	51142/2	Kopfbäume in Nattwerder, an und auf dem Friedhof der Dorfkirche	lan, Sel, Eig
Bornstedt								
9		Weiße Maulbeere (Morus alba)	4 1 Reihe	325 320 293 326/230	33 66 989 58 10 469 33 67 025 58 104 46	2144	Straßenbäume am nördlichen Rand der Grenzallee / Ecke Kirschallee und Am Vogelherd	lan, Sel, Eig, Sch
10		Riesenmammutbaum (Sequoiadendron giganteum)	1	340	33 66 456 58 08 623	11296	Pappelallee Nr. 20, hinter dem Justizzentrum	wis, Sel, Eig, Sch

*Schutzzweck

wis - wissenschaftliche Gründe
nat - naturgeschichtliche Gründe
lan - landeskundliche Gründe

Sel – Seltenheit
Eig – Eigenart
Sch – Schönheit

**nur Näherungswerte nach Luftbildverortung
bei Reihen: R/H-Werte für Reihenanfang und Reihende
bei Flächen: R/H-Werte für zwei Eckpunkte

Anlage Ia:

Liste der Naturdenkmäler (Gehölze) zur Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Potsdam

Reg.-Nr.	Name	Deutscher Name (Botanischer Name)	Anzahl / Flächengröße in m²	Stammum- fang in cm	Rechtswert Hochwert (ETRS 89)**	Gemarkung Flur und Flurstück	Lagebeschreibung	Schutzzweck*
Sacrow								
11		Wald-Kiefer (Pinus sylvestris)	1	340	33 70 950 58 11 247	2 93	Königswald, östlich des Sacrower Sees zw. Weinberg u. Fuchsberge, am östlichen Flurstücksrand	wis, Sel, Eig, Sch
12		Stiel-Eiche (Quercus robur)	5 Bäume 1 Reihe	5706154106 45510	33 70 535 58 10 666 33 70 516 58 10 746 33 70 518 58 10 789 33 70 518 58 10 808 33 70 495 58 10 854	2 58, 93	Königswald, westlich des Weinmeisterweges, als Teil des Waldrandes	wis, lan, Sel, Eig, Sch
13		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	670	33 70 115 58 10 445	3 10/2	Krampnitzer Straße 17, nordöstlich des Wohnhauses, nahe Ufer Sacrower See	wis, lan, Sel, Eig, Sch
14		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	610	33 70 641 58 10 440	1 18	Krampnitzer Straße, schräg gegenüber Einfahrt Fährstraße	wis, Sel, Eig, Sch
15	1000-jährige Eiche	Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	665	33 70 296 58 10 301	1 118/14	Schlosspark Sacrow, westlich des Gebäudekomplexes	wis, lan, Sel, Eig, Sch
16		Rot-Buche (Fagus sylvatica)	1	450	33 69 575 58 10 145	3 35	Königswald, am Königsweg ca. 400 m westlich des Schlossparkes Sacrow	wis, Eig, Sch

*Schutzzweck

wis - wissenschaftliche Gründe
nat - naturgeschichtliche Gründe
lan - landeskundliche Gründe
Sel – Seltenheit
Eig – Eigenart
Sch – Schönheit

** nur Näherungswerte nach Luftbildverortung
bei Reihen: R/H-Werte für Reihenanfang und Reihenende
bei Flächen: R/H-Werte für zwei Eckpunkte

Anlage Ia:

Liste der Naturdenkmäler (Gehölze) zur Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Potsdam

Reg.-Nr.	Name	Deutscher Name (Botanischer Name)	Anzahl / Flächengröße in m²	Stammum- fang in cm	Rechtswert Hochwert (ETRS 89)**	Gemarkung Flur und Flurstück	Lagebeschreibung	Schutzzweck*
Golm								
17		Flatter-Ulme (Ulmus laevis) Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)	2	420 330	33 61 457 58 09 542	1	90 Mitteldamm (Steinwerderdamm), nördlicher Wegrand auf landwirtschaftlicher Nutzfläche, etwa 500 m westlich der Bornimer Chaussee	wis, Sel, Sch
Uetz								
18	Luisen-Eiche	Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	429	33 60 353 58 15 139	2	65 Uetzer Dorfstraße 31, auf dem Grundstück des ehemaligen Fährhauses an der Wublitz	lan, Sch, Eig, Sel
Nedlitz								
19		Stiel-Eiche (Quercus robur)	2	610500	33 68 431 58 10 587 33 68 425 58 10 553	1	359 am westlichen Jungfernsseufur, nordöstlich der "Villa Jacobs"	wis, lan, Eig, Sch
20		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	535	33 67 856 58 10 327	1	431 Fritz-von-der-Lancken- Straße, zwischen Fährbahn und nördlich gelegenen ehemaligen Kasernengebäude	wis, lan, Eig, Sch
Satzkorn								
21		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	581	33 63 392 58 15 456	1	148 Gutspark Satzkorn, zwischen Gutshaus und Obsthof	wis, lan, Sch

*Schutzzweck

wis - wissenschaftliche Gründe
nat - naturgeschichtliche Gründe
lan - landeskundliche Gründe

Sel – Seltenheit

Eig – Eigenart

Sch – Schönheit

**nur Näherungswerte nach Luftbildverortung
bei Reihen: R/H-Werte für Reihenanfang und Reihende
bei Flächen: R/H-Werte für zwei Eckpunkte

Anlage Ia:

Liste der Naturdenkmäler (Gehölze) zur Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Potsdam

Reg.-Nr.	Name	Deutscher Name (Botanischer Name)	Anzahl / Flächengröße in m²	Stammum- fang in cm	Rechtswert Hochwert (ETRS 89)**	Gemarkung Flur und Flurstück	Lagebeschreibung	Schutzzweck*
Potsdam								
22		Rot-Buche (Fagus sylvatica)	1	430	33 67 990 58 09 196	1	1404 Puschkinallee 17, nordöstlich der "Villa Gericke"	wis, lan, Eig, Sch
23	Angermanns Remise	Stiel-Eiche (Quercus robur) Trauben-Eiche (Quercus petraea) Gemeine Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)	18 Bäume 7.000 m²	195-490	33 67 626 58 09 524 33 67 587 58 09 414	26	2630 2378 beidseitig der Straße Esplanade, auf Höhe der Leonardo-da-Vinci Schule	lan, Eig, Sch
24		Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)	1	515	33 68 199 58 08 835	1	244 Große Weinmeisterstraße 53, südwestliche Grundstücksgrenze	lan, Eig, Sch
25		Gemeine Eibe (Taxus baccata)	1	190	33 68 465 58 09 609	1	1307 Große Weinmeisterstraße 42, Vorgarten	lan, Eig, Sch
26		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	504	33 67 009 58 08 553	26	735 auf der Grünfläche Pappelallee Ecke Ruinenbergstraße, vor Haus Nr. 40 auf Grünfläche	Sch
27		Kaukasische Flügelnuß (Pterocarya fraxinifolia)	1	465	33 69 377 58 08 295	2	762 Berliner Straße 52, Hofbereich des Grundstückes, westliche Grundstücksgrenze	lan, Sel, Eig, Sch
28		Winter-Linde (Tilia cordata)	1	410	33 68 130 58 07 893	2	20/5 Hebbelstraße 37 und 37a, Hofbereich der Grundstücke	lan, Sel, Eig
29		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	515	33 69 011 58 07 786	2	899, 900 Gelände der Schiffbauergasse, auf Grünfläche zwischen Schiffbauergasse 17, ehemaliger Koksseparation des alten Gaswerkes und Havelufer	wis, lan, Eig, Sch

*Schutzzweck

- wis - wissenschaftliche Gründe
- nat - naturgeschichtliche Gründe
- lan - landeskundliche Gründe
- Sel – Seltenheit
- Eig – Eigenart
- Sch – Schönheit

** nur Näherungswerte nach Luftbildverortung
bei Reihen: R/H-Werte für Reihenanfang und Reihenende
bei Flächen: R/H-Werte für zwei Eckpunkte

Anlage Ia:

Liste der Naturdenkmäler (Gehölze) zur Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Potsdam

Reg.-Nr.	Name	Deutscher Name (Botanischer Name)	Anzahl / Flächengröße in m ²	Stammum- fang in cm	Rechtswert Hochwert (ETRS 89)**	Gemarkung Flur und Flurstück	Lagebeschreibung	Schutzzweck*
30		Schwarz-Pappel (Populus nigra)	1	600	33 69 118 58 07 638	2	2027 Gelände der Schiffbauergasse zwischen ehemaliger Zichorienmühlen, „Hans-Otto-Theater“ und Havelufer	Eig, Sch
31		Säulen-Eiche (Quercus robur 'Fastigiata')	1	670	33 68 169 58 07 502	25	1783 Bassinplatz, nordöstlicher Wiesenbereich	wis, lan, Eig, Sch
32		Säulen-Eiche (Quercus robur 'Fastigiata')	1	445	33 68 200 58 07 526	25	1783 Bassinplatz, Nordostecke der Wiesenfläche, Ecke Heibelstraße und Gutenbergstraße	wis, lan, Sel, Sch
33		Ahornblättrige Platane (Platanus x hispanica)	1	465	33 68 620 58 07 169	25	1725, 1762 gegenüber Am Kanal Nr. 2 und 3, am ehemaligen Kanalufer	lan, Eig, Sch
34		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	465	33 67 525 58 06 703	25	1734 Henning-von-Treskow- Straße 7-8 (Ministerium), nordwestlicher Hofbereich, Grünfläche	wis, lan, Eig, Sch
35		Flatter-Ulme (Ulmus laevis)	1	535	33 65 447 58 06 614	22	1094 Geschwister-Scholl-Straße 52a, westliche Grundstücksgrenze	wis, lan, Eig, Sch
36		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	420	33 68 756 58 06 496	4	179 nördlich der Babelsberger Straße / Humboldtring 1-3a, Grünfläche im Hof	wis, lan, Sch

*Schutzzweck

wis - wissenschaftliche Gründe
nat - naturgeschichtliche Gründe
lan - landeskundliche Gründe

Sel – Seltenheit

Eig – Eigenart

Sch – Schönheit

**nur Näherungswerte nach Luftbildverortung
bei Reihen: R/H-Werte für Reihenanfang und Reihende
bei Flächen: R/H-Werte für zwei Eckpunkte

Anlage Ia:

Liste der Naturdenkmäler (Gehölze) zur Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Potsdam

Reg.-Nr.	Name	Deutscher Name (Botanischer Name)	Anzahl / Flächengröße in m²	Stammum- fang in cm	Rechtswert Hochwert (ETRS 89)**	Gemarkung Flur und Flurstück	Lagebeschreibung	Schutzzweck*
37		Ahornblättrige Platane (Platanus x hispanica)	4 1 Reihe	475 500 405 425	33 66 412 58 06 251 33 66 485 58 06 270	23 1384	Wielandstraße 21-24, Grünanlage hinter den Häusern in Richtung Havel	lan, Sch
38		Flatter-Ulme (Ulmus laevis)	3	425321370	33 67 041 58 05 497 33 67 086 58 05 537 33 67 067 58 05 574	17 166, 167	Templiner Straße, Luisenhof 11, hauseigentlicher Parkbereich der „Villa Luisenhof“	wis, Eig, Sch
39		Trauben-Eiche (Quercus petraea)	1	540	33 67 434 58 05 262	14 34/36	Paetowstraße, am unbefestigten Südabschnitt (Weg zum Wald), östlicher Straßenrand	wis, Eig, Sch
40		Zerr-Eiche (Quercus cerris)	11 Bäume (1 Reihe)	200 - 355	33 67 396 58 05 223 33 67 354 58 05 171	14 32/7, 34/35, 34/36	Paetowstraße, am unbefestigten Südabschnitt (Weg zum Wald), westlicher Straßenrand	lan, Sel, Eig
41	Sorte "Großer Rheinischer Bohnapfel"	Apfelbaum (Malus x domestica)	1	210	33 63 860 58 05 847	28 384	Wildpark, im Garten der Wildmeisterei (Waldschule)	wis, lan, Sel, Eig

*Schutzzweck

wis - wissenschaftliche Gründe
nat - naturgeschichtliche Gründe
lan - landeskundliche Gründe

Sel – Seltenheit
Eig – Eigenart
Sch – Schönheit

**nur Näherungswerte nach Luftbildverortung
bei Reihen: R/H-Werte für Reihenanfang und Reihende
bei Flächen: R/H-Werte für zwei Eckpunkte

Anlage Ia:

Liste der Naturdenkmäler (Gehölze) zur Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Potsdam

Reg.- Nr.	Name	Deutscher Name (Botanischer Name)	Anzahl / Flächengröße in m ²	Stammum- fang in cm	Rechtswert Hochwert (ETRS 89)**	Gemarkung Flur und Flurstück	Lagebeschreibung	Schutzzweck*
42	Kopfweiden	Silber-Weide (Salix alba)	29 Bäume 2 Reihen	410 - 450	33 69 906 58 05 211 33 69 771 58 05 220 33 69 831 58 05 117 33 69 728 58 05 129	8 9/6, 59, 61, 62	Horstweg 57 (Landesamt für Arbeitsschutz), zwischen An- den Kopfweiden und Zufahrt Gewerbegebiet Horstweg 53	lan, Sel, Eig
43		Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)	1	774	33 66 178 58 05 321	19	Hermannswerder, am Uferweg am Gymnasium	lan, Sel, Eig, Sch
44		Schwarz-Pappel (Populus nigra)	1	435	33 65 326 58 03 177	30	Templiner Straße, Halbinsel Templin, nördliche Inselspitze, nahe Bootsanleger	wis, Sel, Eig
45	Das Fenn	Gehölzgruppe (Eichenmischwald)	12.600 m ²		33 70 574 58 03 813 33 70 420 58 03 834	11	Grundstück in Waldstadt, zwischen Drewitzer Straße, Am Fenn, Unter den Eichen	wis, nat, Sel
46		Eskkastanie (Castanea sativa)	1	436	33 63 930 58 05 692	28	Wildpark, hinter dem Grundstück der Wildmeisterei (Waldschule)	wis, lan, Sel, Eig
47		Rot-Buche (Fagus sylvatica)	1	1065	33 66 376 58 06 914	23	Zentrale Grünfläche des Dr.-Rudolf-Tschäpe-Platzes, Kreuzung Nansenstraße und Meistersingerstraße	lan, Sel, Eig, Sch
48		Gemeine Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)	1	396	33 67 078 58 08 525	26	Sattlerstraße 38, neben Parkplatz	Sch

*Schutzzweck

wis - wissenschaftliche Gründe
nat - naturgeschichtliche Gründe
lan - landeskundliche Gründe

Sel – Seltenheit
Eig – Eigenart
Sch – Schönheit

**nur Näherungswerte nach Luftbildverortung
bei Reihen: R/H-Werte für Reihenanfang und Reihende
bei Flächen: R/H-Werte für zwei Eckpunkte

Anlage Ia:

Liste der Naturdenkmäler (Gehölze) zur Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Potsdam

Reg.-Nr.	Name	Deutscher Name (Botanischer Name)	Anzahl / Flächengröße in m²	Stammum- fang in cm	Rechtswert Hochwert (ETRS 89)**	Gemarkung Flur und Flurstück	Lagebeschreibung	Schutzzweck*	
Babelsberg									
49		Blutbuche (Fagus sylvatica f. purpurea)	1	525	33 71 866 58 07 281	23	226/4	Virchowstraße 33, Vorgarten des „Landhauses Silberstein“	wis, lan, Eig, Sch
50		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	465	33 71 844 58 07 056	23	399	Karl-Marx-Straße 58, westliche Grundstücksgrenze	wis, Eig
51		Riesen-Lebensbaum (Thuja plicata)	4 1 Reihe	260 275 230 235	33 73 003 58 06 791 33 72 985 58 06 782	4	145	Stubenrauchstraße 11, Vorgarten	wis, Sel, Eig
52		Weißer Maulbeere (Morus alba)	1	270	33 70 388 58 06 617	1	834	Straßenbaum am Weberplatz/ Ecke Lutherstraße	lan, Eig
53		Winter-Linde (Tilia cordata)	1	415	33 70 443 58 06 581	1	834	Weberplatz, an der Kirche vor der Sakristei	lan, Eig, Sch
54		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	400	33 70 108 58 06 427	1	333/1, 1058	Karl-Liebknecht-Straße 135, nördlich vom ehemaligen Rathaus, an der Hinterhofzufahrt	wis, lan
55		Ahornblättrige Platane (Platanus x hispanica)	1	475	33 71 148 58 08 166	22	102	Griebnitzstraße 3, südlich des Wohnhauses	lan, Eig, Sch
56		Stiel-Eiche (Quercus robur)	1	420	33 71 326 58 05 603	10	587	zwischen Großbeerenstraße 135 und 137, zwischen Verkaufsmarkt und Tankstelle	wis, Sch
57		Flatter-Ulme (Ulmus laevis)	1	375	33 71 37658 05 626	10	842	zwischen Großbeerenstraße 138 und 140, Straßenbaum	wis, lan

*Schutzzweck

wis - wissenschaftliche Gründe
nat - naturgeschichtliche Gründe
lan - landeskundliche Gründe

Sel – Seltenheit
Eig – Eigenart
Sch – Schönheit

**nur Näherungswerte nach Luftbildverortung
bei Reihen: R/H-Werte für Reihenanfang und Reihende
bei Flächen: R/H-Werte für zwei Eckpunkte

Anlage Ia:

Liste der Naturdenkmäler (Gehölze) zur Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Potsdam

Reg.- Nr.	Name	Deutscher Name (Botanischer Name)	Anzahl / Flächengröße in m²	Stammum- fang in cm	Rechtswert Hochwert (ETRS 89)**	Gemarkung Flur und Flurstück	Lagebeschreibung	Schutzzweck*
58		Silber-Pappel (Populus alba)	1	660	33 71 741 58 04 709	9 6	Wetzlarer Straße/ Ecke Orenstein-&-Koppel-Straße, in nordöstlicher Grundstücksecke des Vlp Verkehrshofes	wis, Sel, Eig, Sch
59		Rot-Eiche (Quercus rubra)	1	295	33 70 834 58 06 811	2 249	Goetheplatz	Eig, Sch

*Schutzzweck

wis - wissenschaftliche Gründe
nat - naturgeschichtliche Gründe
lan - landeskundliche Gründe

Sel – Seltenheit
Eig – Eigenart
Sch – Schönheit

** nur Näherungswerte nach Luftbildverortung
bei Reihen: R/H-Werte für Reihenanfang und Reihenende
bei Flächen: R/H-Werte für zwei Eckpunkte

Anlage Ib:

Liste der Naturdenkmäler (Findlinge) zur Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Potsdam

Reg.-Nr.	Name	Gesteinsart	Anzahl	Größe LvBxH m/ Volumen m³	Rechtswert Hochwert (ETRS 89)**	Gemarkung Flur und Flurstück	Lagebeschreibung	Schutzzweck*
Golm								
60	Hungerstein	noch unbestimmt	1	2,08x1,42x0,93/-	33 59 938 58 08 788	3	139/3 Wublitz-Mündung in den Großen Zernsee, nahe Mündung des sog. Stichnetals, im Gewässer nahe Ufer, Findling mit Gravuren	wis, nat, lan, Sel, Eig
Bornim								
61		grauer Orthogneis mit Granitgängen und Granodiorit	1	1,50x1,12x0,88x/1	33 63 777 58 10 049	8	291 Mitschurinstraße 1a, an der Treppe zur Festwiese	wis, nat, Sel, Eig
Bornstedt								
62		Biotit-Gneis mit Gang aus Homblende-Granit	1	3,57x2,3x 1,38/8,10	33 66 098 58 09 082	1	325/19 Fliesenweg 6e, Straßengrünfläche	wis, nat, Sel, Eig
Potsdam								
63		xenolithführender Granit	1	2,1x2,0x1,3/2,90	33 67 712 58 10 327	1	480/7 Nedlitzer Straße, Ecke am Golfplatz, größter Findling	wis, nat, Sel, Eig
64	Wildschweinstein	biotitreicher Granit mit zentimetergroßen Feldspatkrystallen	1	2,57x2,3x1,38/4,30	33 67 452 58 08 576	26	293 nördlich Eduard-Engel-Straße / Ecke Jakob- von-Gundling-Straße, südliche Stirnseite Haus 4	wis, nat, Sel, Eig
65		Amphibolith	1	1,70x1,37,1,17/2	33 67 078 58 07 708	25	18 Weinbergstraße 18, am Eingang des Krankenhausgeländes	wis, nat, Sel, Eig
Babelsberg								
66		Granit	1	2,34x1,92x1,2/2,85	33 70 909 58 05 808	11	70 Willi-Frohwein-Platz (ehem. Am Findling zwischen Großbeerenstraße, Kopernikusstraße und Pestalozzistraße	wis, nat, Sel, Eig

*Schutzzweck

wis - wissenschaftliche Gründe

nat - naturgeschichtliche Gründe

lan - landeskundliche Gründe

Sel - Seltenheit

Eig - Eigenart

Sch – Schönheit

**nur Näherungswerte nach Luftbildverortung

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und sonstigen aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]),
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]),
- § 11 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 11]) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S.7).

§ 1 Anwendungsbereich

Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Nutzer

¹Nutzer der Unterkunft ist jede Person, die aufgrund einer wirksamen Einweisungsentscheidung der Landeshauptstadt Potsdam eine Unterkunft der Landeshauptstadt Potsdam bewohnt; hierzu gehören insbesondere:

1. Personen aus dem Personenkreis gemäß § 4 LAufnG, zu deren Aufnahme die Landeshauptstadt Potsdam aufgrund des Landesaufnahmegesetzes verpflichtet ist, sowie
2. sonstige zugewanderte Personen (Zugewanderte), welche aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status nicht oder nicht mehr dem Personenkreis gemäß § 4 LAufnG angehören.

²Den Nutzern gleichgestellt sind Personen, die die Nutzung trotz Widerrufs der Einweisung über den Zeitpunkt des Widerrufs der Einweisung hinaus fortsetzen.

(2) Unterkunft

¹Unterkünfte sind Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach dem LAufnG. ²Dies sind Übergangs- bzw. Nutzungswohnungen (ÜW), Wohnungsverbünde (WV), Gemeinschaftsunterkünfte (GU), Notunterkünfte (NU) und vorübergehende Unterkünfte (VU) in welche die Landeshauptstadt Potsdam Nutzer einweist. ³Wohnungsverbünde sind Unterkünfte, die aus mehreren zusammengehörigen, abgeschlossenen Wohneinheiten mit jeweils eigenen Sanitäranlagen und Küchenbereichen bestehen. ⁴In Gemeinschaftsunterkünften, vorübergehenden Unterkünften, Notunterkünften und Wohnungsverbünden umfasst die Bereitstellung der Unterkunft

sämtliche Verbrauchsmedien. ⁵Davon abweichend sind in Übergangswohnungen die Nutzer für die Anmeldung der Strom- und Gasversorgung verantwortlich und tragen die Kosten der Strom- und Gasversorgung direkt selbst. ⁶Notunterkünfte (NU) und vorübergehende Unterkünfte (VU) werden in dieser Satzung Gemeinschaftsunterkünften gleichgestellt.

§ 3 Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Nutzern der Unterkunft ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Anspruch auf Nutzung von Unterkünften besteht für Personen, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landes (Zentrale Ausländerbehörde, Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg) der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesen werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Unterkunft oder auf die Einweisung in Räume bestimmter Art und Größe.
- (4) Rechte und Pflichten des Nutzers ergeben sich aus dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils geltenden Hausordnung für die genutzte Unterkunft.

§ 4 Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Nutzer die Unterkunft bezieht oder aufgrund Einweisung nutzen kann.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet durch Aufhebung des Einweisungsbescheides der Landeshauptstadt Potsdam.
- (3) ¹Der Nutzer ist zum Auszug verpflichtet, sobald das Nutzungsverhältnis beendet ist. ²Wird die Nutzung der Unterkunft über den im Aufhebungsbescheid genannten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, entbindet dies für die über den Beendigungszeitpunkt hinausgehende Nutzung nicht von der Verpflichtung zum Auszug. ³Insbesondere wird kein neues Nutzungsverhältnis oder ein Mietverhältnis begründet. ⁴Für das rechtsgrundlose Nutzen der Unterkunft gelten die nachfolgenden Vorschriften über die Gebührenpflicht und Gebührenzahlung.
- (4) ¹Räumt ein Nutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg vollstreckt werden. ²Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Aufhebung des Einweisungsbescheides.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die Nutzung von Unterkünften Gebühren.

- (2) ¹Gebührenpflichtig ist der Nutzer der Unterkunft. ²Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenpflicht tritt mit dem Tag ein, ab dem der Nutzer die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Einweisungsentcheidung nutzen kann.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Potsdam oder an einen von der Landeshauptstadt Potsdam beauftragten Dritten.

§ 6 Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) ¹Gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 LAufnG werden die Gebühren den Nutzern erlassen, wenn das anrechenbare Einkommen des Nutzers im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz nicht übersteigt. ²Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. ³Es ist eine Bereinigung für im Regelbedarf enthaltene Anteile für Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile vorzunehmen.
- (3) Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 (1) SGB XII. Ist der Nutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen der §§ 7, 11, 12, 20, 21, 24, 28 SGB II entsprechend.
- (4) Ist die Differenz zwischen dem Bedarf und anrechenbarem Einkommen niedriger als das zu erhebende Nutzungsentgelt, so ist die Gebühr in Höhe des verbleibenden Einkommens zu erheben.
- (5) Erhält ein Nutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat er die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich und unaufgefordert darüber zu informieren.
- (6) ¹Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. ²Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 09:00 Uhr vollzogen sind. ³Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung der Landeshauptstadt Potsdam ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagegebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. ⁴Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (7) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Rehabilitationsmaßnahme (Kur), Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (8) In Härtefällen kann gem. § 12 c Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg die Gebührenschuld gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

¹Die Nutzungsgebühren jedes Kalendermonats sind zum 3. Werktag des Monats fällig. ²Ist die Fälligkeit für einen Kalendermonat bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits verstrichen, wird die Nutzungsgebühr für diesen Monat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Gebührensatz und Gebührenmaßstab

- (1) ¹Basis der Berechnung bilden die kalkulierten Gesamtkosten sowie die Platzkapazität der Unterkünfte. ²Die kalkulierten Gesamtkosten der Unterkünfte ergeben sich aus den Preisblättern der Betreiber und den geschlossenen Mietverträgen unter Berücksichtigung von Kostenerstattungen des Landes.
- (2) Gebührenmaßstab sind
- die jeweilige Dauer der Nutzung
 - die Art der Unterkunft
 - die jeweilige Zugehörigkeit des Nutzers zu einem Personenkreis gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Höhe der Nutzungsgebühr (Gebührensatz) ergibt sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 Reduzierung der Nutzungsgebühr

- (1) Zur Förderung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Nutzer wird die Nutzungsgebühr auf Antrag für 12 Monate gemäß Anlage 1 Nr. 3 reduziert, sofern das Haushaltsnettoeinkommen oberhalb des Mindestnettoeinkommens und unterhalb des Maximalnettoeinkommens gemäß Anlage 1 Nr. 3 liegt und mit ermäßigter Gebühr als Kosten der Unterkunft kein Anspruch auf Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG besteht und sich die Antragsstellenden entweder innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft oder eines Wohnungsverbundes den Schlafräum mit familienfremden Personen teilen oder sich die Antragsstellenden innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft den Sanitärbereich bzw. Küchen mit familienfremden Personen teilen.
- (2) Wenn nachgewiesen wird, dass kein Anspruch auf ergänzenden Leistungen (Arbeitslosengeld, AsylbLG, Berufsausbildungshilfe oder ähnlichem) besteht, kann in Ausnahmefällen unterhalb des Mindestnettoeinkommens eine Reduzierung gewährt werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr für die Unterbringung in Übergangswohnungen wird nicht reduziert.
- (4) ¹Eine reduzierte Gebühr wird zum ersten Tag des Monats gewährt, in dem der Antrag auf Reduzierung der Nutzungsgebühr eingegangen ist. ²Der Antrag ist beim Bereich Soziale Wohnhilfen, Arbeitsgruppe Finanzen und Objektverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam zu stellen. ³Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn der / die Gebührenschuldner*in das Haushaltsnettoeinkommen anhand geeigneter Unterlagen vollständig nachweisen.
- (5) ¹Die Reduzierung kann nur durch einen neuen Antrag verlängert werden. ²Eine Reduzierung der Gebühren wird nicht gewährt, wenn für den / die Gebührenschuldner*in bereits für insgesamt 36 Monate reduzierte Nutzungsgebühren festgesetzt wurden.

§ 11 Evaluierung

Die Umsetzung und Wirksamkeit der gemäß § 6 (8) und § 9 dieser Satzung beantragten Gebührenermäßigungen ist regelmäßig zu evaluieren und den Stadtverordneten jährlich zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Potsdam, den 27. August 2026

Noosha Auel
Oberbürgermeisterin

Hinweis zur Veröffentlichung: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom tt.mm.jjjj durch das Ministerium für Inneres und Kommunen des Landes Brandenburg unter dem Geschäftszeichen xxx erteilt. (Genehmigung erfolgt nach Beschlussfassung und vor Veröffentlichung)

Anlage 1 zu § 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 1 (Gebührenhöhe)

Nr. 1 - Volle Gebühr

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung beträgt monatlich

- a) in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbünden und gleichgestellten Unterkünften pro Person 469,15 Euro,
- b) in Übergangswohnungen 13,80 Euro pro m² Wohnfläche.

Nr. 2 - Staffelung gemäß § 11 (2) LAufnG

Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 4 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 LAufnG genannten Personenkreis in den ersten 12 Monaten des Aufenthaltes in der Landeshauptstadt Potsdam monatlich:

- in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbünden und gleichgestellten Unterkünften pro Person 373,32 Euro,
- in Übergangswohnungen 11,04 Euro pro m² Wohnfläche.

Nr. 3 - Reduzierung gemäß § 9

Im Falle einer Reduzierung i. S. d. § 9 der Satzung werden – in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße, der unten aufgeführten Unterkunftsarten und dem nachgewiesenen Einkommen – folgende monatliche Gebühren erhoben:

Haushaltsgröße	Nachzuweisendes Haushaltsnettoeinkommen		GU/WV geteilte Räume Schlafraum familienfremd	GU geteilte Räume Sanitär/Küche familienfremd
	Mindestnettoeinkommen	Maximalnettoeinkommen	20%	40%
Einzelperson	940,00 €	2.000,00 €	93,83 €	187,66 €
2 Erwachsene	1.880,00 €	3.000,00 €	187,66 €	375,32 €
2 Erwachsene und 1 Kind	2.270,00 €	3.405,00 €	281,49 €	562,98 €
2 Erwachsene und 2 Kinder	2.660,00 €	4.256,00 €	375,32 €	750,64 €
2 Erwachsene und 3 Kinder	3.050,00 €	4.575,00 €	469,15 €	938,30 €
2 Erwachsene und 4 Kinder	3.440,00 €	5.160,00 €	562,98 €	1.125,96 €
jedes weitere Kind	+390 €	+500 €	+234,58 €	+281,49 €
Alleinerziehend und ein Kind	1.673,08 €	3.346,16 €	187,66 €	375,32 €
Alleinerziehend und 2 Kinder	2.203,48 €	4.406,96 €	281,49 €	562,98 €
Alleinerziehend und 3 Kinder	2.733,88 €	5.467,76 €	375,32 €	750,64 €
Alleinerziehend und 4 Kinder	3.519,04 €	7.038,08 €	469,15 €	938,30 €
Alleinerziehend und 5 Kinder	4.397,80 €	8.795,60 €	562,98 €	1.125,96 €
Alleinerziehend und 6 Kinder oder mehr Kinder	+1.741,80 €	+1.741,80 €	+234,58 €	+281,49 €

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters für Teile der Gemarkung Potsdam Flur 14, 19, 28, 29, 30 und Gemarkung Golm Flur 2, 4 und 7 (Bahnkreuz Golm)

Für Teile der Gemarkung Golm Flur 2, 4 und 7 sowie Potsdam Flur 14, 19, 28-30 wurden im Zuge des Prioritätenerlasses III Punkt 3 (Erlass des Ministeriums des Inneren und für Kommunales vom 04. Mai 2015, zuletzt geändert durch Erlass vom 22.05.2023 – Aktenzeichen 13-511-46) Geometrieverbesserungen der Liegenschaftskarte durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters aktualisiert. Hierbei wurden die im Kataster nachgewiesenen Risse ausgewertet und ein Feldvergleich durchgeführt.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann nach § 17 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I 2019 Nr. 32) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bereich der Liegenschaftskarte amtlicher Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606).

Die Offenlegung der Katasterunterlagen für das betreffende Gebiet erfolgt eine Woche nach Bekanntgabe im Amtsblatt in den Diensträumen des Fachbereichs Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, Bereich Liegenschaftskataster.

Die Beteiligten können während der Offenlegungsfrist den für ihr Grundstück betreffenden Bereich des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformationen, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung einzulegen.

Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Bauen, Denkmalschutz,
Vermessung und Geoinformationen
Friedrich-Ebert-Straße 79/81,
Haus 1, Zimmer 408
14469 Potsdam

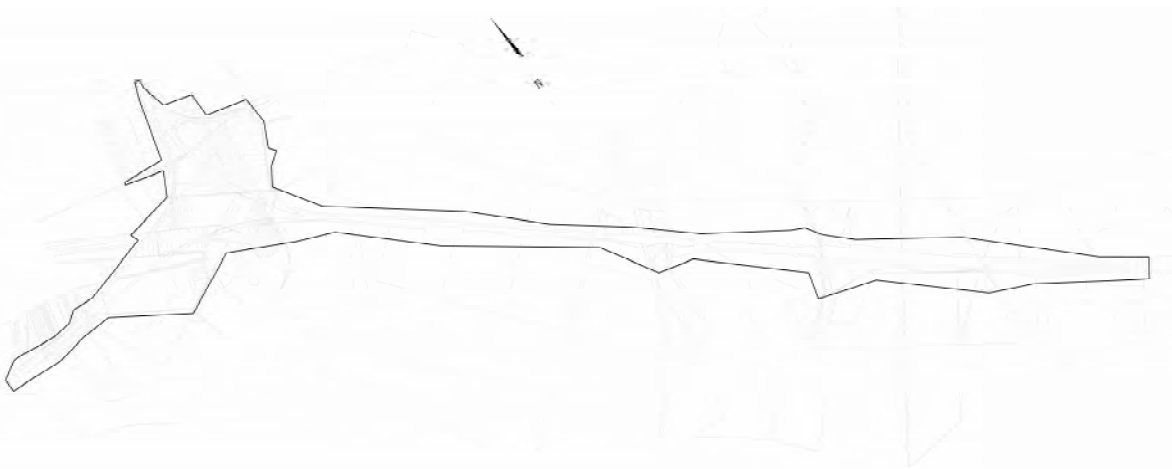
Die Einsichtnahme erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung, telefonisch oder per E-Mail. Tel.: 0331/289 - 3192,
E-Mail: GeodatenService@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, 24. Juni 2026

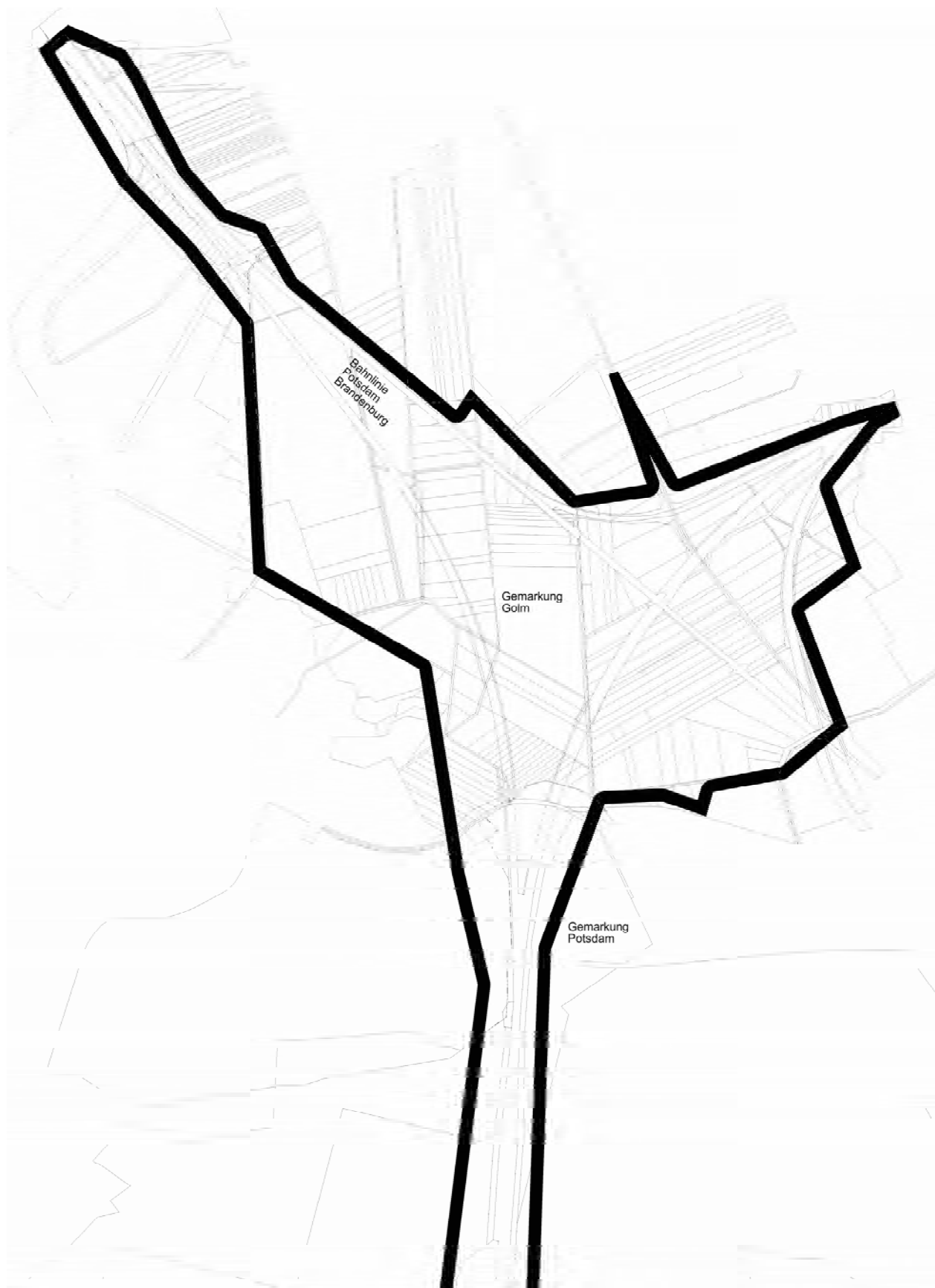
Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung des Liegenschaftskatasters

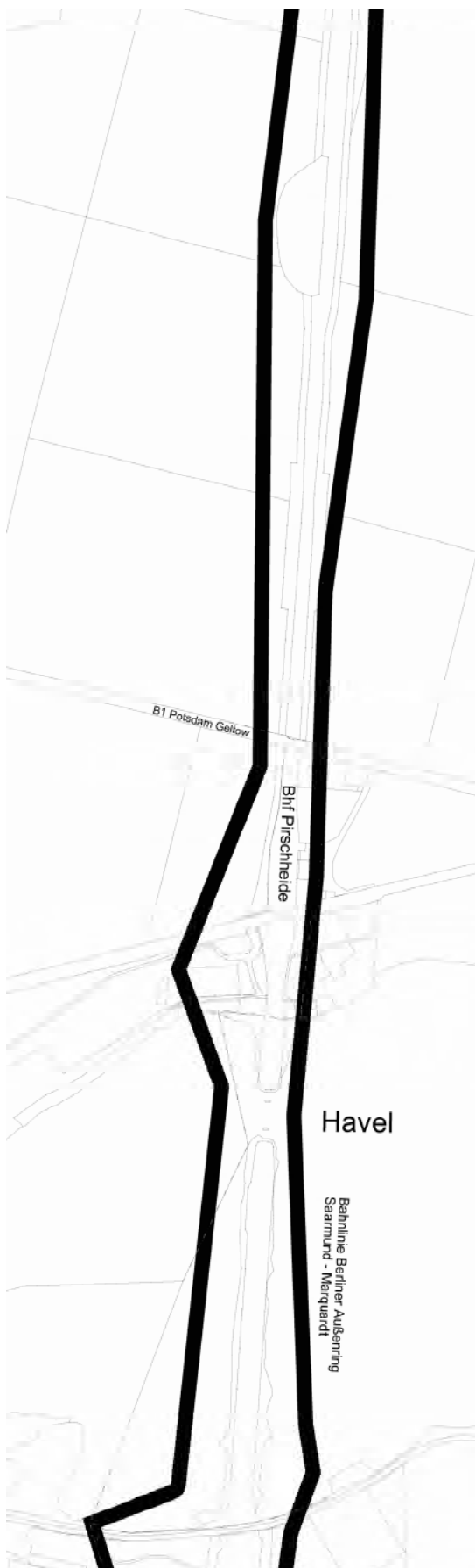
Teile der Gemarkung Potsdam Flur 14, 19, 28, 29, 30 und Gemarkung Golm Flur 2, 4 und 7 (Bahnkreuz Golm) Abgrenzung der Geometrieverbesserung



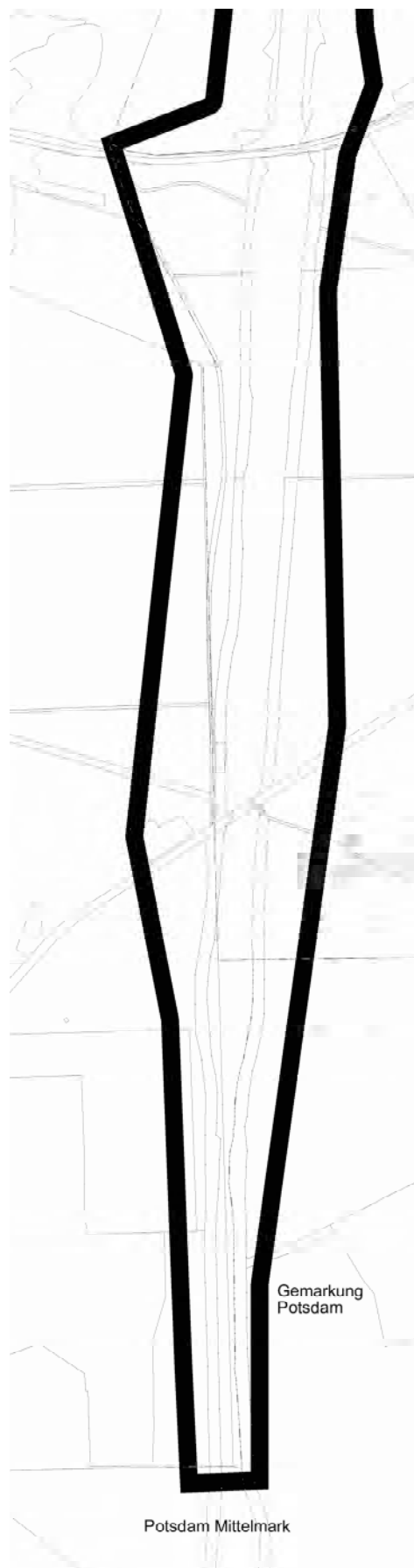
Auszug aus der amtlichen digitalen Liegenschaftskarte Potsdam ohne Gebäudebestand
Verfahrensgebietsgrenze Gesamtansicht
Herausgeber FB Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation



Auszug aus der amtlichen digitalen Liegenschaftskarte Potsdam ohne Gebäudebestand Ausschnitt 1/3
Herausgeber FB Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation



*Auszug aus der amtlichen
digitalen Liegenschaftskarte Potsdam
ohne Gebäudebestand Ausschnitt 2/3*



*Auszug aus der amtlichen
digitalen Liegenschaftskarte Potsdam
ohne Gebäudebestand Ausschnitt 3/3*

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, zur Neufestsetzung der Grenzen der Ortsdurchfahrt Bergholz-Rehbrücke im Verlauf der Landesstraße (L) 78.



Landesbetrieb
Straßenwesen

Aufgrund des Verlaufs der Grenze der politischen Gemeinde zwischen der Kreisfreien Stadt Potsdam und dem Landkreis Potsdam Mittelmark – Amtsfreie Gemeinde Nuthetal ist die Neufestsetzung der Grenzen der Ortsdurchfahrt Bergholz-Rehbrücke im Verlauf der Landesstraße 78 erforderlich. Das Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Nuthetal wurde hergestellt.

Gemäß § 5 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 79), wird die Ortsdurchfahrt Bergholz-Rehbrücke im Zuge der L 78 von Abschnitt 015, Stat. km 0,599 (Anfang Ortsdurchfahrt) bis Abschnitt 020, Stat. km 0,485 (Ende Ortsdurchfahrt) auf einer Gesamtlänge von 2,704 km (Abschnitt 015 = 2,219 km, Ab-

schnitt 020 = 0,485 km) neu festgesetzt. Damit verlängert sich der innerörtliche Zuständigkeitsbereich für die Landeshauptstadt Potsdam im Verlauf der L 78, Abschnitt 020, um 0,044 km (Stat. km 0,485 bis Stat. km 0,529).

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, einzulegen.

Kyritz, den 15.07.2026

Im Auftrag

Susanne Facius

Amtliche Bekanntmachung

Herbstdeichschau 2026

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

am 14.10.2026

die Herbstdeichschau 2026 durch.

Folgende Deichstrecken werden geschaut:

- Grube - Golm
- Fahrland, Marquardt
- Schlänitzsee

Treffpunkt ist um 9:00 Uhr am Schöpfwerk Nattwerder. Die Auswertung findet am Deich Schlänitzsee statt.

Den zur Deichunterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Deiche wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: 0331 289 3786, 0331 289 2818 oder 0331 289 1801 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr entgegen.

Potsdam, den 24. August 2026

*Noosha Aubel
Die Oberbürgermeisterin*

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich Personal

Die Dienstausweise mit den Nummern **03426, 03951, 00251, 02472** der Landeshauptstadt Potsdam werden hiermit für ungültig erklärt.

*Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin*

